

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2000/C 278/01	Euro-Wechselkurs	1
2000/C 278/02	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu den Maßnahmen C 23/2000 (ex NN 144/99) — Ojala-Yhtymä OY (Finnland) ⁽¹⁾	2
2000/C 278/03	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 38/2000 (ex NN 44/98) — Umstrukturierung der Ilka Mafa Kältetechnik GmbH ⁽¹⁾	9
2000/C 278/04	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 39/2000 (ex NN 126/99) — Umstrukturierung der LandTechnik Schönebeck GmbH ⁽¹⁾	17
2000/C 278/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	26
2000/C 278/06	Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China	28
2000/C 278/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2111 — Alcoa Inc./British Aluminium Ltd) ⁽¹⁾	30
2000/C 278/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2173 — Ergo/BBV Italia SpA) Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	31
	Berichtigungen	
2000/C 278/09	Vierte Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ (ABl. C 64 vom 6. März 1999)	32

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**29. September 2000**

(2000/C 278/01)

1 Euro	=	7,4570	Dänische Kronen
	=	339,30	Griechische Drachmen
	=	8,5265	Schwedische Kronen
	=	0,5967	Pfund Sterling
	=	0,8765	US-Dollar
	=	1,3198	Kanadische Dollar
	=	94,940	Yen
	=	1,5240	Schweizer Franken
	=	8,0255	Norwegische Kronen
	=	72,92	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6180	Australische Dollar
	=	2,1510	Neuseeland-Dollar
	=	6,3745	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu den Maßnahmen C 23/2000 (ex NN 144/99) — Ojala-Yhtymä OY (Finnland)

(2000/C 278/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 17. April 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Finnland ihren Beschluß mitgeteilt, wegen der oben genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission,
 Generaldirektion Wettbewerb,
 Direktion Staatliche Beihilfen II,
 Rue de la Loi/Wetstraat 200,
 B-1049 Brüssel;
 Fax (32-2) 296 98 16.

Alle Stellungnahmen werden Finnland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, daß seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Finnland hat die genannte Beihilfe gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mit Schreiben vom 29. Oktober 1999 bei der Kommission angemeldet. Da Teile der geplanten Beihilfe zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits gewährt und an das begünstigte Unternehmen ausgezahlt worden waren, wurde der Vorgang als nicht angemeldete Beihilfe registriert.

Das zum Ojala-Konzern gehörende Werk Piippola, dessen Errichtung gefördert wird, soll den Angaben Finnlands zufolge nach seiner Fertigstellung im Jahr 2003 die modernste Werkzeugfabrik des Landes sein. Es wird von Ojala-Yhtymä Oy in der Gemeinde Piippola errichtet, die in einem Fördergebiet der Kategorie II liegt, in welchem im Zeitraum 2000—2006 Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen. Die modernen Anlagen repräsentieren den neuesten Stand der Technik, wie er nirgendwo sonst in Finnland anzutreffen ist. Die Werkzeuge sollen in Zusammenarbeit mit europäischen Herstellern von Bauteilen für elektronische Geräte und Telekommunikationsausrüstungen auf eine Weise gefertigt werden, die zugleich kostengünstig ist und eine hohe Produktqualität garantiert. Das Unternehmen will damit laut Geschäftsplan die steigende internationale Nachfrage decken und seinen Marktanteil deutlich ausbauen, was durch die Konzentration in der Branche und seine im Vergleich zu anderen einschlägigen Herstellern wettbewerbsfähigeren Dienste ermöglicht werde.

Im Zuge der Investitionen sollen bis 2002 10 bis 20 neue Arbeitsstellen geschaffen werden.

Das Unternehmen hat 1997—1998 einen Umsatz von 173 Mio. FIM — davon 166 Millionen in Finnland (ca. 95 %) — und einen Gewinn von 14 Mio. FIM erzielt. Die Zahl der Beschäftigten lag 1998 bei 202. Ojala-Yhtymä Oy gehört zum

Ojala-Konzern, der Metallbauteile aus dünnwandigen Blechplatten herstellt und Erzeugnisse für die Elektro- und die Elektronikindustrie teilmontiert.

Die Investitionen von Ojala-Yhtymä schlüsseln sich wie folgt auf:

Art der Investition	Betrag (in FIM)
Grundstück	10 000
Gebäude	5 000 000
Maschinen	8 000 000

Die angemeldete Beihilfe besteht aus einem zinslosen Darlehen über 4 Mio. FIM (672 752 EUR) mit einer Laufzeit von fünf Jahren, das die Gemeinde Piippola gewährt. Nach den Angaben Finnlands wurde das Darlehen am 12. Juli 1999 vergeben und gelangte am 13. September 1999 eine erste Tranche in Höhe von 2 Mio. FIM zur Auszahlung.

Das Darlehen wird während der fünfjährigen Laufzeit nicht getilgt. Besichert wird das Darlehen der Kommune Piippola durch eine Hypothek im Umfang von 4 Mio. FIM für das 5 ha große Grundstück, das sie Ojala-Yhtymä verkauft hat und auf dem die Produktionsanlagen errichtet werden sollen.

Darüber hinaus hat das Unternehmen bei der finnischen Zentrale für Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung (Työvoimaja elinkeinokeskus) — einer staatlichen Einrichtung zur Förderung neuer Investitionen in bestimmten, in der Entwicklung befindlichen, Gebieten — eine staatliche Investitionsbeihilfe in Höhe von 1 Mio. FIM beantragt. Wird dem Antrag stattgegeben, verringert sich die Darlehenssumme entsprechend um diesen Betrag. Da der Antrag noch läuft, steht nicht fest, ob und in welcher Höhe die Beihilfe gewährt wird.

Weiterhin hat Ojala-Yhtymä von der Gemeinde Piippola ein ca. 50 000 m² großes Grundstück für 10 000 FIM (1 681,87 EUR) erworben. Der Kaufvertrag wurde am 12. Juli 1999 geschlossen. Den vorliegenden Unterlagen zufolge wurde der Preis weder im Zuge eines bedingungslosen Bietverfahrens noch aufgrund eines Gutachtens festgesetzt, das ein unabhängiger Sachverständiger vor den Verkaufsverhandlungen erstellt hat.

Die Kommission konstatiert, dass die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt wird und ein bestimmtes Unternehmen begünstigt, indem sie ihm teilweise Kosten erspart, die es zur Durchführung des fraglichen Investitionsprojekts normalerweise selbst tragen müßte. Außerdem stellt der Empfänger der Beihilfe, Ojala-yhtymä Oy, Metallteile für die Elektrik- und Elektronikindustrie her, d. h. Erzeugnisse, die zwischen Mitgliedstaaten gehandelt werden. Die Beihilfe fällt somit unter das Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Die Beihilfe besteht aus direkten Zuschüssen der Gemeinde Piippola zur Förderung einer Investition am Ort. Piippola liegt in einem Fördergebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Der Höchstsatz für eine Regionalförderung in diesem Gebiet beträgt 20 % NSÄ. Nach Ziffer 2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽¹⁾ (nachstehend: „Regionalbeihilfe-Leitlinien“) wendet die Kommission die Leitlinien für die Gewährung von Regionalbeihilfen in allen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Branchen an, für die besondere Regeln gelten.

Die Kommission stellt fest, dass die fragliche Beihilfe nicht aufgrund einer von ihr genehmigten Regionalbeihilferegelung gewährt wird, weshalb sie als Ad-hoc-Beihilfe anzusehen ist.

Ad-hoc-Beihilfen erfüllen, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, nach Ziffer 2 Unterabsatz 3 der Regionalbeihilfe-Leitlinien nicht die unter Unterabsatz 2 genannten Voraussetzungen; von den Freistellungsmöglichkeiten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag wiederum macht die Kommission in der Regel nur Gebrauch, wenn die Beihilfe aufgrund einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wird.

Es ist daher im einzelnen zu prüfen, ob die Beihilfe mit den Bestimmungen über Regionalbeihilfen vereinbar ist.

Um feststellen zu können, ob die Beihilfe den Wettbewerb verfälscht, benötigt die Kommission Angaben über die Lage auf dem relevanten Markt und die Stellung des betreffenden Unternehmens in diesem Markt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Kommission nicht über entsprechende Informationen, um klären zu können, ob die Beihilfe den Wettbewerb verfälscht.

Die etwaige Freistellung einer Ad-hoc-Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag vom Beihilfeverbot wiederum setzt den überzeugenden Nachweis voraus, dass die Vorteile der Beihilfe für die Entwicklung eines benachteiligten Gebiets gewährleistet sind.

Die der Kommission vorliegenden Informationen enthalten zwar Hinweise darauf, dass die fragliche Region gegebenenfalls

als benachteiligtes Gebiet angesehen werden kann. Doch die tatsächlichen Vorteile der Beihilfe für diese Region werden nicht nachgewiesen. Die Kommission kann anhand der ihr vorliegenden Unterlagen daher nicht feststellen, ob die tatsächlichen Vorteile der Beihilfe für die Entwicklung der Region gewährleistet sind.

Zu dem Grundstück, das die Gemeinde Piippola dem Unternehmen überlassen hat, merkt die Kommission an, dass Grundstücksverkäufe öffentlicher Einrichtungen im Einklang mit ihrer Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand⁽²⁾ stehen müssen. Danach hat der Verkauf entweder im Rahmen eines bedingungslosen Bietverfahrens oder zu dem von einem unabhängigen Gutachter ermittelten Marktpreis zu erfolgen.

Die Kommission stellt fest, dass der Grundstücksverkauf im vorliegenden Fall nicht im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgte. Infolgedessen muss der Marktpreis von einem Sachverständigen für Wertermittlung bestimmt werden, der die unter Ziffer 2 Buchstabe a) der Mitteilung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Mangels eines solchen Wertgutachtens kann die Kommission nicht ausschließen, dass der fragliche Grundstücksverkauf Elemente staatlicher Beihilfe enthält.

Aus den dargelegten Gründen hat die Kommission deshalb Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit den Regionalbeihilfe-Leitlinien und Zweifel an der Abwesenheit von Elementen staatlicher Beihilfe im Fall des Grundstücksgeschäfts, das die Gemeinde Piippola mit dem Unternehmen Ojala-Yhtymä Oy geschlossen hat.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„Komissio ilmoittaa täten Suomelle, että tutkittuaan Suomen viranomaisten toimittamat edellä mainittua tukea koskevat tiedot komissio on päättänyt aloittaa EY:n perustamissopimuksen 88 artiklan 2 kohdassa tarkoitettua menettelyä.

1. Menettely

1. Suomi ilmoitti edellä mainitusta tuesta komissiolle EY:n perustamissopimuksen 88 artiklan 3 kohdan nojalla 29. lokakuuta 1999 päivätyllä kirjeellä (kirjattiin saapuneeksi 5. marraskuuta 1999). Komissio pyysi Suomelta lisätietoja 2. joulukuuta 1999 päivätyllä kirjeellä. Suomi vastasi 23. joulukuuta 1999 päivätyllä kirjeellä (kirjattiin saapuneeksi 7. tammikuuta 2000).
2. Suomelta saatujen tietojen perusteella ilmoituksen teko-vaiheessa osa suunnitellusta tuesta oli jo myönnetty yrityk-selle. Tämän vuoksi toimenpide kirjattiin ilmoittamatto-maksi tueksi.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 3.

3. Komissio huomauttaa, että oletetulla valtiontuella ja tutkimuksen kohteena olevalla tuetulla hankkeella ei ole yhteyttä oletettuun valtiontukeen ja hankkeeseen, joita tutkitaan parhaillaan asian NN 158/99 yhteydessä (ei vielä julkaistu).

2. Yksityiskohtainen kuvaus tuesta

4. Tukea saava hanke sijaitsee Suomessa Piippolassa, jossa mittatilaustyönä tehtyä hienomekaniikkaa tarjoava suomalainen Ojala-Yhtymä Oy (jäljempänä "Ojala-Yhtymä") aloittaa työkalujen valmistuksen vuoden 2000 ensimmäisellä neljänneksellä.

5. Ojala-Yhtymän liikevaihto vuosina 1997–1998 oli 173 miljoonaa Suomen markkaa ja voitto 14 miljoonaa markkaa. Liikevaihdosta 166 miljoonaa Suomen markkaa kertyi Suomesta (noin 95 %). Yhtymä työllisti 202 henkilöä vuonna 1998.

6. Ojala-Yhtymä kuuluu Ojala Groupiin. Ojala Group tarjoaa ohutlevystä valmistettujen komponenttien valmistusta sekä tuotteiden osakokoonpanoa sähkö- ja elektroniikkateollisuudelle. Ojala Group muodostuu seuraavista yrityksistä: Ojala-Yhtymä Oy, Teho Filter Oy ja Ridcon Oy. Sillä on lisäksi tytäryhtiö Kiinassa (Ojala Mechanical Equipment (Suzhou) Co. Ltd) ja yhteistyösopimus Plat & Mekano I Täby AB:n kanssa. Ojala Group toimii Suomessa neljällä paikkakunnalla ja uusia tuotantolaitoksia on suunnitteilla kahdelle muulle paikkakunnalle (Haapajarvi ja Piippola). Ojala Groupilla on 620 työntekijää ja vuodelle 1999 budjetoitu liikevaihto oli 500 miljoonaa Suomen markkaa. Yritystä on siten pidettävä 3. huhtikuuta 1996 annetussa komission suosituksessa⁽³⁾ tarkoitettuna suurena yrityksenä. Ojala Groupin tärkeimmät asiakkaat ovat ABB ja Nokia ja tärkeimmät kohdemarkkinat Suomen lisäksi ovat Ruotsi, Saksa, Italia, Yhdistynyt kuningaskunta, Kiina, Yhdysvallat ja Australia. Suora vienti on kasvussa.

7. Ojala-Yhtymän investointi on seuraava (tuhatta markkaa):

Investionnin laji	Määrä
Maa-alue	10
Rakennus	5 000
Koneet	8 000

Investointi johtaa 10–20 työpaikkaan vuoteen 2002 mennessä.

8. Suomen viranomaisten mukaan vuonna 2003 Ojala Groupin Piippolan tehdas on Suomen nykyaikaisin työkaluvalmistusyksikkö. Työkalut valmistetaan yhteistyössä eurooppalaisten sähkö- ja televiestintäkomponenttien valmistajien kanssa kustannustehokkaalla tavalla, joka varmistaa tuotteiden korkean laadun. Yrityksen liiketoimintasuunnitelman mukaan investointi vastaa kansainvälisen kysynnän lisääntymiseen ja nostaa yrityksen markkinaosuutta huomattavasti. Yrityksen mukaan tämän mahdollistaa alan keskittyminen ja yrityksen tarjoamien palvelujen parempi kilpailukyky suhteessa muihin toimittajiin.

9. Ilmoitettu tuki koostuu 5 vuoden korottomasta lainasta, jonka suuruus on 4 miljoonaa Suomen markkaa (672 751,70 euroa) ja jonka myöntää Piippolan kunta. Suomen viranomaisten toimittamien tietojen mukaan laina myönnettiin 12. heinäkuuta 1999 ja ensimmäinen 2 miljoonan markan erä vapautettiin 13. syyskuuta 1999.

10. Neljän miljoonan markan lainaa ei lyhennetä 5 vuoden laina-ajan kuluessa. Kyseisen 4 miljoonan markan vakuudeksi Piippolan kunta saa 4 miljoonan markan ensisijaisen kiinnityksen Ojala-Yhtymälle myymäänsä 5 hehtaarin määrään, jolle teollisuuskiinteistö rakennetaan.

11. Yritys on lisäksi hakenut 1 miljoonan Suomen markan investointitukea valtiolta (Työvoima- ja elinkeinokeskus, joka on uusia investointeja kehitysalueilla tukeva julkinen laitos). Jos Ojala-Yhtymä saa avustuksen, 4 miljoonan markan lainaa lyhennetään miljoonalla markalla. Avustushakemuksen käsittely on kesken eikä päätöstä avustuksen määrästä tai sen myöntämisestä ole vielä tehty.

12. Ojala-Yhtymä on ostanut Piippolan kunnalta noin 50 000 m² maa-alueen 10 000 Suomen markalla (1 681,87 eurolla). Kaupparakirja allekirjoitettiin 12. heinäkuuta 1999. Käytettävissä olevien tietojen perusteella näyttää siltä, että myyntihinta ei perustu avoimeen tarjouskilpailuun eikä ennen myyntineuvotteluita tehtyyn riippumattomaan arviointiin.

13. Suomen viranomaiset toteavat, että kauppahinta (0,20 Suomen markkaa/m² eli 0,03 euroa) on käypä markkinahinta. Tämän osoittamiseksi Suomen viranomaiset ilmoittavat Piippolan kunnan ostaneen myös kaksi muuta maa-alueita seuraavaan hintaan:

— 2 510 m² hintaan 0,40 Suomen markkaa/m² 31. elokuuta 1999

— 1 000 m² hintaan 1 Suomen markkaa/m² 14. lokakuuta 1999.

14. Suomen viranomaiset toteavat lisäksi, että Ojala Groupin maksama kauppahinta 20 penniä neliometri on perusteltu markkinahinta eikä sisällä avustusluonteista valtiontukea. Viranomaiset huomauttavat myös, että suuret maa-alueet myydään yleensä suhteessa alhaisempaan hintaan kuin pienet maa-alueet.

3. Arviointi tuesta

15. EY:n perustamissopimuksen 87 artiklan 1 kohdan mukaan jäsenvaltion myöntämä taikka valtion varoista muodossa tai toisessa myönnetty tuki, joka vääristää tai uhkaa vääristää kilpailua suosimalla jotakin yritystä tai tuotannonalaa, ei sovellu yhteismarkkinoille, siltä osin kuin se vaikuttaa jäsenvaltioiden väliseen kauppaan. Yhteisöjen tuomioistuimen vakiintuneen oikeuskäytännön mukaan kauppaan kohdistuva vaikutus toteutuu, jos tukea saavan yrityksen harjoittama taloudellinen toiminta sisältää jäsenvaltioiden välistä kauppa.

⁽³⁾ EYVL L 107, 30.4.1996, s. 4.

16. Komissio toteaa, että ilmoitettu tuki myönnetään valtion varoista yksittäiselle yritykselle, jota tuki suosii alentamalla kustannuksia, joita yritykselle ilmoitetun investointihankkeen toteuttamisesta tavallisesti aiheutuisi. Tukea saava yritys, Ojala-Yhtymä Oy, valmistaa lisäksi metallikomponentteja sähkö- ja elektroniikkateollisuudelle, mikä on jäsenvaltioiden välistä kauppaa sisältävää taloudellista toimintaa. Siten kyseinen tuki kuuluu EY:n perustamissopimuksen 87 artiklan 1 kohdan soveltamisalaan.
17. Tuki muodostuu Piippolan kunnan suorista avustuksista alueella tehtävään investointiin. Piippola on EY:n perustamissopimuksen 87 artiklan 3 kohdan c alakohdassa tarkoitettu tukialue⁽⁴⁾. Aluetuen yläraja kyseisellä alueella on 20 % NAE. Alueellisia valtiontukia koskevien suuntaviivojen⁽⁵⁾ (jäljempänä "aluetuen suuntaviivat") 2 kohdan mukaan suuntaviivat koskevat kaikkia talouden toimialoja lukuun ottamatta aloja, joilla sovelletaan erityissääntöjä. Koska metallikomponenttien valmistukseen ei sovelleta tällaisia erityissääntöjä, kyseinen tuki arvioidaan aluetuen suuntaviivojen nojalla.
18. Komissio toteaa, että tuki on osittain jo maksettu tuensajalle eli Ojala-Yhtymä Oy:lle eikä sitä ole myönnetty minäkään hyväksytyin aluetukijärjestelmän nojalla. Siten tukea pidetään tapauskohtaisena tukena.
19. Aluetuen suuntaviivojen 2 kohdan toisen kappaleen mukaan aluetuelle voidaan myöntää poikkeus 87 artiklan 3 kohdan a ja c alakohdasta vain, jos voidaan taata tasapaino tuen aiheuttamien kilpailun vääristymien ja vaikeuksissa olevan alueen kehittämisenä ilmenevien etujen välillä.
20. Aluetuen suuntaviivojen 2 kohdan kolmannen kappaleen mukaan tapauskohtainen tuki ei yleensä täytä edellä esitettyjä vaatimuksia ja 87 artiklan 3 kohdan a ja c alakohdasta poikkeaminen sallitaan yleensä vain hyväksytyistä tuki-ohjelmista myönnettylle tuelle.
21. Koska kyseessä vaikuttaa olevan yksittäinen tapauskohtainen tuki, se on arvioitava erikseen. Komission on erityisesti tutkittava tuen vaikutus koko yhteisön kannalta voidakseen päätellä, soveltuuko tuki yhteismarkkinoille.
22. Kilpailun vääristymisestä komissio toteaa, että Suomen viranomaisten toimittamien tietojen mukaan 95 prosenttia Ojala Groupin liikevaihdosta syntyy Suomessa. Toimittuissa tiedoissa mainitaan myös yhtymän tärkeimmät asiakkaat, kohdemarkkinat Suomen lisäksi ja todetaan suoran viennin olevan kasvussa.
23. Komissio toteaa, että voidakseen arvioida kilpailun vääristymistä se tarvitsee tietoja markkinatilanteesta merkityksellisillä markkinoilla ja yrityksen asemasta niillä. Komissiolla ei ole tietoja markkinaosuuksista eikä markkinoiden kehityksestä. Siten komissiolla ei ole tarvittavia tietoja voidakseen arvioida tuen aiheuttaman kilpailun vääristymisen vaikutusta.
24. Komissio toteaa myös, että voidakseen katsoa 87 artiklan 3 kohdan poikkeussäännösten soveltuvan tapauskohtaiseen tukeen komission on oltava vakuuttunut, että tuesta on hyötyä heikommassa asemassa olevan alueen kehittymisen kannalta.
25. Ilmoituksen mukaan Piippolan kaltaiset maaseutualueet Suomessa kärsivät muuttotappioista ja väkiluku vähenee 1–2 prosenttia vuodessa. Alueen työttömyysprosentti on viime vuosina ollut sitkeästi noin 15 prosenttia. Suomen viranomaisten toimittamien tietojen mukaan Ojalan työkaluvalmistusyksikön saanti Piippolaan tuo alueelle kokonaan uutta, kansainvälistä huipputeknologiaa sisältävää yritystoimintaa ja sitä kautta luo uusia työpaikkoja. Alueen ja kunnan koko huomioon ottaen kyseiset työpaikat ovat määrällisesti ja laadullisesti merkittäviä.
26. Komissio toteaa toimitettujen tietojen viittaavan siihen, että alue on heikommassa asemassa oleva alue. Toimitetut tiedot eivät kuitenkaan osoita, mitä todellista hyötyä tuesta voisi olla alueelle. Käytettävissä olevat tiedot eivät vakuuta komissiota siitä, että tuesta alueen kehittymiselle koitua hyöty voidaan taata.
27. Komissio toteaa myös, että Ojala-Yhtymä on hakenut 1 miljoonan Suomen markan investointiavustusta, jota koskevan hakemuksen käsittely on kesken. Päätöstä avustuksen myöntämisestä tai sen suuruudesta ei ole toistaiseksi tehty. Tämän vuoksi komissio ei ota menettelyssään hakemusta huomioon, ellei menettelyn kuluessa saada uusia asian arvioimisen kannalta merkityksellisiä tietoja Suomen viranomaisten hakemuksesta tekemän päätöksen perusteella.
28. Mitä tulee Piippolan yritykselle myymään maa-alueeseen, komissio toteaa, että viranomaisten tekemiin maakauppoihin sovelletaan julkisten viranomaisten tekemiin maa-alueita ja rakennuksia koskeviin kauppoihin sisältyvistä tuista annettua komission tiedonantoa⁽⁶⁾. Tiedonannon mukaan myynti on toteutettava avoimen tarjouskilpailun kautta tai riippumattoman arvioijan on määritettävä markkina-arvo. Komissio toteaa, että käsiteltävässä tapauksessa myynti ei tapahtunut avoimen tarjouskilpailun perusteella.
29. Tämän vuoksi markkinahinnan määrittelemineen on annettava tiedonannon 2 kohdan a alakohdan edellytykset täytävän arvioijan tehtäväksi. Ilman tällaista arviota komissio ei voi olla varma siitä, että Piippolan ja Ojala-Yhtymän väliseen maakauppaan ei sisälly valtiontukea.
30. Edellä esitetyn vuoksi komissio ei tällä hetkellä pysty arvioimaan Ojala-Yhtymälle Piippolaan tehtävää investointia varten myönnetyn tuen nettointensiiteettiä eikä siten selvittämään, onko Suomi noudattanut aluetuen ylärajaa. Tämä johtuu siitä, että i) investointikustannusten tukikelpoisuus on todistamatta ja ii) maakauppaan mahdollisesti sisältyvä valtiontukielementti vaikuttaa väistämättä tuen kokonaisnettointensiiteettiin.

⁽⁴⁾ Tuen myöntämisaikana Piippola kuului 2-tukialueeseen ja on sellainen myös kaudella 2000–2006.

⁽⁵⁾ EYVL C 74, 10.3.1998, s. 9.

⁽⁶⁾ EYVL C 209, 10.7.1997, s. 3.

4. **Päätelmät**

31. Edellä esitetyistä syistä komissio epäilee tuen yhdenmukaisuutta kansallista aluetukea koskevien suuntaviivojen kanssa sekä katsoo, että Piippolan kunnan ja Ojala-Yhtymän väliseen maakauppaan voi sisältyä valtiontukea.
32. Tämän vuoksi komissio kehottaa EY:n perustamissopimuksen 88 artiklan 2 kohdassa määrätyn menettelyn mukaisesti Suomen viranomaisia toimittamaan huomatuksensa ja kaikki tiedot, joista voi olla hyötyä tuen arvioinnissa, kuukauden kuluessa tämän kirjeen saamisesta. Komissio kehottaa Suomen viranomaisia toimittamaan jäljenöksen tästä kirjeestä mahdolliselle tuensaajalle mahdollisimman pian.
33. Komissio muistuttaa Suomea EY:n perustamissopimuksen 88 artiklan 3 kohdan lykkäävästä vaikutuksesta ja viittaa neuvoston asetuksen (EY) N:o 659/1999 14 artiklaan, jossa säädetään, että kaikki sääntöjenvastainen tuki voidaan periä tuensaajalta takaisin.“

„Efter att ha undersökt information som insänts av de finländska myndigheterna om ovan angivna stöd önskar kommissionen informera Finland om att beslut fattats om att inleda ett förfarande enligt artikel 88.2 i EG-fördraget.

1. **Förfarande**

- Finland anmälde ovan nämnda stöd till kommissionen i enlighet med artikel 88.3 i EG-fördraget i en skrivelse av den 29 oktober 1999 (registrerad den 5 november 1999). Kommissionen begärde ytterligare information från Finland i en skrivelse daterad den 2 december 1999. Finland svarade i en skrivelse av den 23 december 1999 (registrerad den 7 januari 2000).
- Enligt den information som mottagits från Finland hade en del av det planerade stödet redan beviljats företaget vid tiden för anmälan. Därför registrerades ärendet som ett icke anmält stöd.
- Kommissionen konstaterar att föreliggande påstådda statliga stöd och stödprojekt inte har någon koppling till det påstådda statliga stöd och projekt som för närvarande granskas i ärende NN 158/99 (ännu ej offentliggjort).

2. **Detaljerad beskrivning av stödet**

- Det stödda projektet skall äga rum i Piippola, Finland, där Ojala-Yhtymä Oy (Ojala-Yhtymä), en finländsk tillverkare av finmekanik och höljen på beställning; kommer att börja tillverka verktyg under första kvartalet 2000.
- Ojala-Yhtymäs omsättning under 1997–1998 var 173 miljoner finska mark och vinsten låg på 14 miljoner finska mark. 166 miljoner finska mark av omsättningen kom från Finland (cirka 95 %). 1998 sysselsatte företaget 202 personer.

- Ojala-Yhtymä är ett dotterbolag inom Ojala-gruppen. Ojala-gruppen tillverkar metallkomponenter gjorda av tunnplåt och sysslar delvis med montering av produkter för el- och elektronikindustrin. Ojala-gruppen består av följande företag: Ojala-Yhtymä Oy, Teho Filter Oy och Ricdon Oy. Den har även ett dotterbolag i Kina (Ojala Mechanical Equipment (Sushou) Co Ltd) och ett samarbetsavtal med Plåt & Mekano i Täby AB. Ojala-gruppen är verksam på fyra orter i Finland och nya produktionsfaciliteter skall byggas på två andra orter (Haapajärvi och Piippola). Gruppen har 620 anställda och den budgeterade omsättningen för 1999 låg på 500 miljoner finska mark. Den måste därför anses vara ett stort företag i den mening som avses i kommissionens rekommendation av den 3 april 1996 ⁽¹⁾. Ojala-gruppens viktigaste kunder är ABB- och Nokia-grupperna och företagets viktigaste marknader, förutom Finland, är Sverige, Tyskland, Italien, Förenade kungariket, Kina, USA och Australien. Direktexporten växer.
- Ojala-Yhtymäs investeringar sker enligt följande (tusental finska mark):

Typ av investering	Belopp
Mark	10
Byggnader	5 000
Maskiner	8 000

Som ett resultat av investeringen kommer 10–20 arbetstillfällen att ha skapats fram till 2002.

- Enligt de finländska myndigheterna kommer Ojala-gruppens Piippolafabrik att år 2003 vara den modernaste verktygstillverkande enheten i Finland. Verktygen kommer att tillverkas i samarbete med tillverkare inom EU av elektronik och telekomponenter på ett kostnadseffektivt sätt som säkrar en hög kvalitet på produkterna. Enligt företagets verksamhetsplan kommer investeringen att svara mot en växande internationell efterfrågan och öka företagets marknadsandel avsevärt. Enligt företaget blir detta möjligt genom koncentrationen inom sektorn och konkurrenskraften i företagets tjänster i jämförelse med de som erbjuds av andra aktörer inom sektorn.
- Det anmälda stödet består av ett 5-årigt räntefritt lån på 4 miljoner finska mark (672 751,70 euro) beviljat av Piippola kommun. Enligt informationen från de finländska myndigheterna beviljades lånet den 12 juli 1999 och en första tranch på 2 miljoner finska mark frigjordes den 13 september 1999.
- Lånet på 4 miljoner finska mark är ett lån som inte behöver betalas av under den 5-åriga låneperioden. Som säkerhet för dessa 4 miljoner finska mark kommer Piippola kommun att begära pantträtt i form av en inteckning i den tomt på 5 hektar som den sålt till Ojala-Yhtymä och på vilken industrifastigheten skall byggas.

⁽¹⁾ EGT L 107, 30.4.1996, s. 4.

11. Därtill kommer att företaget har ansökt om ett investeringsstöd på 1 miljon finska mark från statliga Arbetskrafts- och näringscentralen, som är ett offentligt organ som stödjer nya investeringar i utvecklingsområden. Om detta bidrag skulle beviljas Ojala-Yhtymä skulle lånet på 4 miljoner finska mark sänkas med 1 miljon finska mark. Bidragsansökningen är fortfarande under behandling och något beslut har ännu inte fattats vare sig om beloppet eller huruvida det skall beviljas.
12. Vidare har Ojala-Yhtymä förvärvat en tomt på omkring 50 000 m² från Piippola kommun för 10 000 finska mark (1 681,87 euro). Köpeavtalet ingicks den 12 juli 1999. Enligt tillgänglig information förefaller köpesumman inte ha bestämts efter ett villkorslöst anbudsförfarande eller på basis av en oberoende värdering före försäljningsförhandlingarna.
13. De finländska myndigheterna anger att priset (0,20 finska mark/m², dvs. 0,03 euro) utgör ett rättvist marknadspris. Som belägg för detta anger Finland att Piippola kommun har köpt två markområden enligt följande:
- 2 510 m² för 0,40 finska mark/m² den 31 augusti 1999.
 - 1 000 m² för 1 finska mark/m² den 14 oktober 1999.
14. De finländska myndigheterna anger vidare att köpesumman på 20 penni per kvadratmeter som erlagts av Ojala-gruppen är ett rimligt marknadspris och inte innehåller några inslag av statliga subventioner i form av stöd. De anger även att det är allmän praxis att sälja större markområden för ett relativt sett billigare pris jämfört med små tomter.
- 3. Bedömning av stödet**
15. Enligt artikel 87 i EG-fördraget är stöd som ges av en medlemsstat eller med hjälp av statliga medel, av vilket slag det än är, som snedvrider eller hotar att snedvrida konkurrensen genom att gynna vissa företag eller viss produktion, oförenligt med den gemensamma marknaden i den utsträckning det påverkar handeln mellan medlemsstaterna. Enligt EG-domstolens rättspraxis är villkoret om påverkan på handeln uppfyllt om det stödmottagande företaget bedriver en ekonomisk verksamhet som är föremål för handel mellan medlemsstaterna.
16. Kommissionen konstaterar att det anmälda stödet beviljats med statliga medel till ett enskilt företag, som därigenom gynnats genom en minskning av kostnader som det normalt skulle ha fått stå för självt ifall det velat genomföra det anmälda investeringsprojektet. Därtill kommer att stödmottagaren, Ojala-Yhtymä Oy, är ett företag som tillverkar metallkomponenter för el- och elektronikindustrin, en ekonomisk verksamhet där handel förekommer mellan medlemsstaterna. Därför omfattas det aktuella stödet av artikel 87.1 i EG-fördraget.
17. Det aktuella stödet består av direkta bidrag från Piippola kommun för en investering i området. Piippola är ett stödberättigat område i den mening som avses i 87.3 c i EG-fördraget ⁽²⁾. Regionalstödstaket i det aktuella området är 20 % NBE. Enligt punkt 2 i riktlinjerna för statligt stöd för regionala ändamål ⁽³⁾ (nedan kallade regionalriktlinjerna) är dessa riktlinjer tillämpliga på regionalstöd som beviljas inom alla verksamhetssektorer utom sektorer där särskilda bestämmelser gäller. Eftersom tillverkning av metallkomponenter inte omfattas av några särskilda regler skall stödet i fråga bedömas i enlighet med regionalriktlinjerna.
18. Kommissionen konstaterar att stödet i fråga delvis redan har utbetalats till mottagaren Ojala-Yhtymä Oy och att det inte beviljats inom ramen för någon godkänd regional ordning. Därför är stödet att betrakta som särskilt stöd.
19. Enligt punkt 2.2 i regionalriktlinjerna får ett undantag enligt artikel 87.3 a och c avseende regionalstöd endast beviljas om en balans kan garanteras mellan den uppkomna konkurrenssnedvridningen och stödets fördelar vad gäller utvecklingen av regionen.
20. Enligt punkt 2.3 i regionalriktlinjerna uppfyller särskilt stöd inte, om annat ej påvisas, ovanstående krav i punkt 2.2 i regionalriktlinjerna, och undantagen i artikel 87 a och c avser vanligtvis endast stöd som beviljas i enlighet med godkända ordningar.
21. Eftersom stödet synes utgöras av ett enskilt särskilt stöd, måste det bedömas från fall till fall. Särskilt måste kommissionen undersöka stödets effekter inom gemenskapen som helhet för att avgöra huruvida stödet är förenligt med den gemensamma marknaden.
22. När det gäller snedvridningen av konkurrensen konstaterar kommissionen att enligt den information som insänts av Finland kommer 95 % av Ojala-gruppens omsättning från Finland. I denna information omtalas även gruppens viktiga kunder; de marknader, förutom Finland, som företaget inriktar sig på och att direktexporten växer.
23. Kommissionen konstaterar att för att kunna bedöma konkurrenssnedvridningen behövs information om marknadsituationen på den relevanta marknaden och om företagets ställning inom denna marknad. Kommissionen förfogar inte över information om marknadsandelarna och marknadsutvecklingen. Följaktligen saknar kommissionen upplysningar för att kunna bedöma effekterna av den konkurrenssnedvridning som orsakas av stödet.
24. Kommissionen konstaterar vidare att för att kunna överväga om undantagen i artikel 87.3 kan vara tillämpliga på ett särskilt stöd måste övertygande belägg finnas som garanterar stödets fördelar för utvecklingen av en mindre region.

⁽²⁾ Piippola var klassificerat som mål 2-område då stödet beviljades och kommer att fortsatt vara det under perioden 2000–2006.

⁽³⁾ EGT C 74, 10.3.1998, s. 9.

25. Enligt anmälan lider landsbygdsområden i Finland såsom Piippolaområdet, av nettoutflyttning, och befolkningen minskar med 1–2 % per år. Arbetslösheten i området har envist legat kvar på cirka 15 %. Enligt informationen från de finländska myndigheterna kommer Ojals verktygsstillverkningsenhet i Piippola att tillföra regionen som helhet ett nytt ekonomiskt verksamhetsområde med världsledande, toppmodern teknik och på detta sätt skapa nya arbetstillfällen som är både kvantitativt och kvalitativt betydande med tanke på regionens och ortens storlek.
26. Kommissionen konstaterar att det i den insända informationen anges att regionen skulle kunna anses vara en mindre gynnad region. I den insända information visas dock inte det aktuella stödets faktiska fördelar för regionen i fråga. På grundval av tillgänglig information är kommissionen inte övertygad om att stödet garanterat medför faktiska fördelar för regionens utveckling.
27. Därtill kommer att kommissionen konstaterar att Ojala-Yhtymä dessutom ansökt om 1 miljon finska mark i investeringsstöd och att denna ansökan fortfarande är under behandling. För närvarande har inget beslut fattats vare sig om stöd skall beviljas eller hur mycket. Kommissionen kommer därför inte att beakta denna ansökan i föreliggande förfarande, såvida det inte under arbetets gång framkommer ny information som är relevant för bedömningen av ärendet till följd av ett beslut av de finländska myndigheterna om ansökan i fråga.
28. När det gäller Piippola kommuns försäljning av mark till företaget konstaterar kommissionen att myndigheters försäljning av mark måste överensstamma med kommissionens meddelande om inslag av stöd vid statliga myndigheters försäljning av mark och byggnader⁽⁴⁾. Enligt detta meddelande skall försäljningen ske efter ett öppet anbuds-förfarande eller så skall marknadspriset fastställas genom en oberoende expertvärdering.
29. Kommissionen konstaterar att försäljningen i föreliggande fall inte skett efter ett öppet anbuds-förfarande. Därför borde marknadspriset ha fastställts av en värderingsman, som uppfyller villkoren i punkt 2 a i meddelandet. I avsaknad av en sådan värdering kan kommissionen inte fastslå att Piippola kommuns försäljning av mark till Ojala-Yhtymä inte innehåller inslag av statligt stöd.
30. Till följd av det ovan anförda kan slutligen kommissionen för närvarande inte uppskatta nettostödnivån för det stöd som beviljats till Ojala-Yhtymä för dess investering i Piippola och kan alltså inte heller avgöra huruvida det maximala stödtaket har respekterats av Finland, eftersom 1) det måste bevisas att investeringskostnaderna är stödberättigande och 2) alla eventuella inslag av statligt stöd i markförvärvet ovillkorligen kommer att inverka på den totala nettostödnivån.

4. Slutsats

31. Kommissionen betvivlar följaktligen av ovan anförda skäl att stödet är förenligt med riktlinjerna för statligt stöd för regionala ändamål och att det inte skulle finnas inslag av statligt stöd i Piippola kommuns markförsäljning till Ojala-Yhtymä Oy.
32. Mot bakgrund av det ovan anförda ger kommissionen med stöd av artikel 88.2 i EG-fördraget Finland tillfälle att inom en månad från mottagandet av denna skrivelse yttra sig och tillhandahålla alla upplysningar som är nödvändiga för bedömningen av stödet. Kommissionen uppmanar Era myndigheter att omedelbart översända en kopia av denna skrivelse till den potentiella stödmottagaren.
33. Kommissionen påminner Finland om att artikel 88.3 i EG-fördraget har suspensiv verkan och hänvisar till artikel 14 i rådets förordning (EG) nr 659/1999, där det föreskrivs att allt olagligt stöd kan återkrävas från mottagaren.“

⁽⁴⁾ EGT C 209, 10.7.1997, s. 3.

STAATLICHE BEIHILFEN**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 38/2000 (ex NN 44/98) — Umstrukturierung der Ilka Mafa Kältetechnik GmbH**

(2000/C 278/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 1. August 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu der Beihilfe, derentwegen sie das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion H-1,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 296 95 79.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

INHALT

Mit Schreiben vom 27. März 1998 setzten die deutschen Behörden die Kommission von der Umstrukturierungsbeihilfe für die Zweitprivatisierung der Ilka Mafa Kältetechnik GmbH in Kenntnis. Da der notifizierte Umstrukturierungsplan nicht weiter ausgeführt werden konnte, weil der Investor Ende 1998 seinen Beitrag zurückgezogen hat, wurde der Plan, nachdem sich ein neuer Investor gefunden hatte, am 30. Dezember 1999 nochmals notifiziert.

Die ehemalige Ilka Mafa Kältetechnik GmbH (Ilka-alt) gehörte zu einer Gruppe von acht ex-DDR-Unternehmen, aus denen bei der Erstprivatisierung im Jahre 1994 die EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, hervorging. Da der Fall der Lintra-Beteiligungsholding GmbH unter der Nummer C 41/99 anhängig ist, betrifft dieser Beschluss nur neue Beihilfen, die ab 1. Januar 1997 an die Ilka-alt und die Ilka-neu gezahlt wurden.

Die Notifizierung betrifft die Privatisierung der so genannten Ilka-neu (Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH), bei der es sich um eine Auffanggesellschaft der ehemaligen Ilka Mafa Kältetechnik (Ilka-alt) handelt. Das Unternehmen ist in Döllnitz bei Halle, Sachsen-Anhalt, ansässig. Ilka-neu zählte Ende 1999 45 Beschäftigte.

Gegenstand der Ilka-neu sind Entwicklung, Fertigung und Montage von Flüssigkeitskühlsätzen zur umweltverträglichen Kälterzeugung auf Ammoniakbasis. Flüssigkeitskühlsätze werden

in der nahrungsmittelverarbeitenden Industrie, der chemischen Industrie, in industriellen Produktionsprozessen und zur Gebäudeklimatisierung angewandt.

Der Investor ist die GEA AG, die Management Holding der GEA-Gruppe, zu der weltweit ca. 150 operative Gesellschaften gehören. Der Konzern zählt insgesamt 16 500 Mitarbeiter.

Der Umstrukturierungszeitraum ist Dezember 1997 bis Dezember 2001. 1998 erzielte die Ilka-neu einen Umsatz von 10,362 Mio. DEM.

Der Umstrukturierungsplan sieht vor allem eine Kostensenkung durch Ausnutzung von Synergieeffekten vor, die durch die Einbindung in den Konzern (gemeinsamer Einkauf) und in dessen weltweites Vertriebsnetz erzielt werden sollen. Zwecks Kosteneinsparung werden die Funktionen Verwaltung und Vertrieb vom Schwesterunternehmen Grasso RT Berlin übernommen. Das Unternehmen wird sich in Zukunft auf das Kerngeschäft, die Herstellung von Flüssigkeitskühlsätzen, konzentrieren. (...) (*). Vorgesehen sind auch Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen und eine Verstärkung der FuE-Aktivitäten.

Laut Anmeldung belaufen sich die Gesamtkosten der Umstrukturierung auf 39,339 Mio. DEM. Davon werden 28,198 Mio. DEM durch Beihilfen finanziert, der Beitrag des Investors beläuft sich auf 8,381 Mio. DEM und der Beitrag der Beschäftigten auf 2,760 Mio. DEM.

(*) Betriebsgeheimnis.

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen Mitgliedstaaten ist.

Die Kommission stellt fest, dass die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln für ein bestimmtes Unternehmen gewährt wurde, das durch eine Verringerung der Kosten, die es zur Durchführung des angemeldeten Umstrukturierungsvorhabens normalerweise tragen müsste, begünstigt wurde. Im Übrigen entwickelt, produziert und montiert der Beihilfempfänger, die Ilka-neu, Flüssigkeitskühlsätze. Diese Tätigkeiten sind Gegenstand eines Handels zwischen Mitgliedstaaten. Somit handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Das angemeldete Vorhaben betrifft die Umstrukturierung des Unternehmens nach dem vom Investor vorgelegten Umstrukturierungsplan. Der Fall wurde am 27. März 1998 angemeldet. Die Kommission weist darauf hin, dass Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten nach den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gewürdigt werden. Da ein Teil der Beihilfen nach dem 9. Oktober 1999 gewährt worden ist, gelten für die angemeldete Umstrukturierung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten von 1999⁽¹⁾ (nachfolgend „die Leitlinien“).

Den Leitlinien zufolge muss die Beihilfe zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung im Verhältnis stehen. Punkt 3.2.2 Buchstabe d) der Leitlinien besagt, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen muss. Die Beihilfempfänger müssen aus eigenen Mitteln einen bedeutenden Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sind die Gesamtkosten der angemeldeten Umstrukturierung mit 36,579 Mio. DEM zu veranschlagen. Der Anteil der öffentlichen Finanzierung läge bei 28,198 Mio. DEM, was 77 % der Gesamtkosten entspricht. Der Beitrag des Investors beläuft sich auf 8,381 Mio. DEM bzw. 23 % der Gesamtkosten. Daher hegt die Kommission einige Zweifel daran, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und der Beitrag des Investors als bedeutend gelten kann, wie die Leitlinien es vorschreiben.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass von den 9,8 Mio. DEM, mit denen der Investor laut Umstrukturierungsplan Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen vornehmen soll, insgesamt 1,1 Mio. DEM für den Aufbau von Vertriebsbüros in Skandinavien und Japan und für den Aufbau des Vertriebsnetzes in Südamerika verwendet werden sollen. Da die Vertriebsfunktionen der Ilka-neu vom Schwesterunter-

nehmen Grasso RT übernommen werden, hat die Kommission einige Zweifel daran, ob der auf diese Investitionen entfallende Teil der Beihilfe tatsächlich Ilka-neu gewährt wird, ob diese Investitionen für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens unbedingt notwendig sind und ob sich die Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Ferner stellt die Kommission zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen fest, dass sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH noch einige weitere Forderungen an die ehemalige Ilka Mafa Kältetechnik GmbH ergeben werden, die zu den Kosten des gegenwärtigen Umstrukturierungsplans hinzugerechnet werden müssten. Die genaue Höhe dieser Forderungen steht momentan noch nicht fest, wird jedoch der endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH zu entnehmen sein. Diese zusätzlichen Forderungen sollten bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe berücksichtigt werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen hegen wir ernste Zweifel daran, dass die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe erfüllt wird, zumal diese durch den geringen Beitrag des Investors in Frage gestellt ist.

Die Kommission behält sich auch die Beurteilung der Frage vor, ob der Umstrukturierungsplan geeignet ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen. Hierüber soll entschieden werden, wenn die zusätzlichen Forderungen, die sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH ergeben, feststehen und im Rahmen der vorliegenden Umstrukturierung gewürdigt worden sind.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

TEXT DES BRIEFES

„Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben über die vorerwähnte Beihilfe/Maßnahme beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

1. Verfahren

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 setzten die deutschen Behörden die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von der Umstrukturierungsbeihilfe für die Privatisierung der Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH in Kenntnis. Die Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH (nachfolgend Ilka-neu) ist als Auffangesellschaft aus der ehemaligen Ilka Mafa Kältetechnik GmbH (nachfolgend Ilka-alt) hervorgegangen.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999.

2. Mit Schreiben vom 29. April 1998, 18. Juni 1998 und 25. Juni 1998 forderte die Kommission von Deutschland zusätzliche Auskünfte an. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 29. Mai 1998, 30. Juli 1998, 18. August 1998 und 28. Oktober 1998.
3. Der am 27. März 1998 notifizierte Umstrukturierungsplan konnte Ende 1998 nicht weiter umgesetzt werden, da der Investor, Carrier Corporation, am 31. Dezember 1998 zurücktrat, ehe irgendwelche Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages zwischen den Parteien erfolgt waren. Die BvS begann mit der Suche nach einem neuen Investor, und am 27. September 1999 wurde der Privatisierungsvertrag mit der GEA AG geschlossen. Diese Privatisierung wurde der Kommission am 30. Dezember 1999 mitgeteilt und ist Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.
4. Im Anschluss an die Anmeldung vom 30. Dezember 1999 forderte die Kommission mit Schreiben vom 18. Februar 2000 zusätzliche Informationen an. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 3. April 2000.
5. Die Ilka-alt Kältetechnik gehörte zu einer Gruppe von acht früheren ostdeutschen Unternehmen, aus denen bei der Erstprivatisierung im Jahre 1994 die EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, hervorging. Da das ursprüngliche Privatisierungskonzept im Dezember 1996 scheiterte, beschloss die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Januar 1997, die Umstrukturierung der potentiell lebensfähigen Lintra-Tochtergesellschaften fortzusetzen, um diese Unternehmen auf einen Wiederverkauf vorzubereiten. Da ein Teil der Beihilfe bereits zur Auszahlung gelangt ist, wurde der Fall als NN-Fall registriert.
6. Der Fall der Lintra-Beteiligungsholding GmbH ist unter der Nummer C 41/99 anhängig. Folglich wird die Beihilfe, die an Ilka-alt über die Lintra Beteiligungsholding GmbH ausgezahlt wurde, im Zusammenhang mit dem Fall C 41/99 der Lintra Beteiligungsholding GmbH behandelt.
7. Der vorliegende Beschluss betrifft neue Beihilfen, die ab 1. Januar 1997 an die Ilka-alt und die Ilka-neu gezahlt wurden.
10. Am 25. November 1994 wurde die Ilka-alt an die Lintra-Gruppe (Emans & Partner GbR) übertragen.
11. Ursachen für die schlechte Ertragslage der Ilka-alt waren ein zu geringer Umsatz aufgrund ungenügender Marktdurchdringung und zu hohe Fixkosten durch nicht angepasste Overhead- und Personalkosten. Ferner basierte das Konzept der Lintra auf dem Ausbau des Geschäftsbereichs Anlagenbau, was sich als strategische Fehlentscheidung erwies.
12. Die Verluste der Ilka-alt (in DEM) beliefen sich 1994 auf 18,6 Mio., 1995 auf 13,9 Mio., 1996 auf 5,1 Mio. und 1997 auf 3,7 Mio.

2.2. Die Zweitprivatisierung

2. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

2.1. Die Entwicklung des Falles bis zur Zweitprivatisierung

8. Zu Zeiten der DDR gehörte das Unternehmen zum Kombinat Ilka Luft- und Kältetechnik. Zum 1. Juli 1990 erfolgte die Umwandlung in Ilka Industrieverwaltungs GmbH, und zum 1. Januar 1993 übernahm die EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG die Management-Verantwortung über die Gesellschaft. Das Unternehmen war in Döllnitz bei Halle, Sachsen-Anhalt, ansässig.
9. Die Ilka-alt wurde am 1. März 1994 durch Ausgründung des operativen Geschäfts gegründet.
13. Ende 1997 gründete die Ilka-alt in Vorbereitung auf die Zweitprivatisierung die Tochtergesellschaft Ilka-neu. Am 17. November 1997 erwarb die Ilka-alt die leere Mantelgesellschaft Flamingo Vermögensverwaltung GmbH mit einem Stammkapital von 50 000 DEM. Diese wurde anschließend in Ilka Mafa Kältemaschinenbau GmbH (Ilka-neu) umfirmiert. Zum 11. Dezember 1997 wurde die Ilka-alt in Dipa-Industrie- und Vermögensverwaltungsgesellschaft (Dipa) umfirmiert.
14. Gegenstand der Ilka-neu sind die Entwicklung, Projektierung, Fertigung und Montage von Flüssigkeitskühlsätzen zur umweltverträglichen Kälteerzeugung auf Ammoniakbasis. Flüssigkeitskühlsätze werden in der Nahrungsgüterwirtschaft, der chemischen Industrie, der industriellen Produktion, zur Gebäudeklimatisierung und in Sportbauten angewandt.
15. Auf der Grundlage des Privatisierungsvertrags mit Carrier stattete die Ilka-alt (Dipa) die Ilka-neu am 11. Dezember 1997 mit dem für die Montage der Flüssigkeitskühlsätze und für den Service relevanten Anlage- und Umlaufvermögen zum vorgesehenen Kaufpreis von 2,5 Mio. DEM aus. Grundstücke und Gebäude verblieben bei der Dipa. Der Wert der übertragenen Vermögensgegenstände wurde mit 2,7 Mio. DEM beziffert. Aufgrund zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme der Mitarbeiter wurden davon 200 000 DEM abgezogen.
16. Der Interessent für die Zweitprivatisierung, Carrier, zog sich am 31. Dezember 1998 zurück. Im Zuge der Suche nach einem Ersatzinvestor nahm die BvS zu zehn in- und ausländische Unternehmen aus dem Bereich des Kälteanlagen- und Kältemaschinenbaus Verbindung auf. Als einziges Unternehmen bekundete die GEA AG Interesse an der Übernahme der Ilka-neu.
17. Mit Wirkung vom 25. Oktober 1999 übernahm die BvS sämtliche Geschäftsanteile an der Lintra zum Kaufpreis von 1 DEM. Damit übernahm sie auch die Dipa. Die BvS ist somit die einzige Gesellschafterin der Dipa. Die Dipa wurde am 1. Januar 2000 in Liquidation versetzt.

18. Am 27. September 1999 wurde der Privatisierungsvertrag zwischen der BvS, der Dipa und der GEA AG über die Übernahme der Ilka-neu geschlossen. Das Bundeskartellamt erteilte die Zustimmung zu dem Zusammenschluß (GEA-Ilka-neu). An die Dipa wurde der Kaufpreis von 500 000 DEM gezahlt.
19. Nach Aussage Deutschlands wäre die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens über die verbleibende Dipa für die Neuprivatisierung mit dem Risiko von Anfechtungen behaftet. Zum Schutz von Gläubigern und zur Vermeidung konkursrechtlicher Auseinandersetzungen wird die Dipa bis zum Abschluss der Liquidation weiterfinanziert.
20. Die Ilka-neu erzielte 1998 folgende Ergebnisse: Umsätze 10,362 Mio. DEM; Verluste 6,687 Mio. DEM. Im selben Jahr produzierte die Ilka-neu [...] (**) Einheiten Flüssigkeitskühlsätze.
- 2.3. Der Umstrukturierungsplan**
21. Der Investor des zweiten Umstrukturierungsprojekts ist die GEA AG, die Managementholding der GEA-Gruppe, zu der weltweit ca. 150 operative Gesellschaften gehören. Im Jahre 1998 erzielte der Konzern mit 16 500 Beschäftigten bei einem Umsatz in Höhe von 4,8 Mrd. DEM einen Jahresüberschuss in Höhe von 192 Mio. DEM. Der Kaufpreis für die Ilka-neu betrug 500 000 DEM.
22. Der Umstrukturierungsplan sieht vor allem eine Kostensenkung durch Ausnutzung von Synergieeffekten vor, die durch die Einbindung in den Konzern (gemeinsamer Einkauf) und in dessen weltweites Vertriebsnetz erzielt werden sollen. Zwecks Kosteneinsparung werden die Funktionen Verwaltung und Vertrieb vom Schwesterunternehmen Grasso RT Berlin übernommen.
23. Das Unternehmen wird sich in Zukunft auf das Kerngeschäft, die Herstellung von Flüssigkeitskühlsätzen, konzentrieren. [...] (*) Vorgesehen sind auch Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen und eine Verstärkung der FuE-Aktivitäten.
24. Der Investor wird durchschnittlich 45 Vollzeit Arbeitsplätze über einen Zeitraum von drei Jahren ab November 1999 beschäftigen. Der Betrieb des Unternehmens wird bis mindestens zum 31. Dezember 2004 fortgeführt.
25. Laut Anmeldung beträgt die Kapazität des Unternehmens seit 1993 80—100 Einheiten an Flüssigkeitskühlsätzen von unterschiedlicher Größe und Leistung. Diese Ausbringungsmenge ist begrenzt durch die Größe, Geometrie und Ausstattung der Montagehalle. Der Umstrukturierungsplan sieht keine Ausweitung der Produktionskapazität vor. Die vorgesehene Umsatzausweitung wird durch eine bessere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten möglich (1998 wurden [...] Einheiten hergestellt).
26. Dem Umstrukturierungsplan zufolge wird das Unternehmen 2002 bei einem Umsatzerlös von [...] (*) Mio. DEM einen leichten Jahresüberschuss in Höhe von [...] (*) DEM erzielen. Für 2003 wird ein Umsatz von [...] (*) Mio. DEM und ein Jahresüberschuss von [...] (*) DEM prognostiziert, für 2004 ein Umsatz von [...] (*) Mio. DEM und ein Jahresüberschuss von [...] (*) Mio. DEM.
27. Die prognostizierten Verluste liegen 1999 bei [...] (*) Mio. DEM (Umsatz [...] (*) Mio. DEM) und 2000 bei [...] (*) Mio. DEM (Umsatz [...] (*) Mio.).
28. Die Ilka-neu wurde im Dezember 1997 in Vorbereitung auf die Zweitprivatisierung mit Carrier gegründet. Der Umstrukturierungszeitraum sollte sich vom 1. Dezember 1997 bis 31. Dezember 2001 erstrecken. Wie bereits dargelegt, konnte dieses Projekt nach dem Ende 1998 erfolgten Rückzug von Carrier nicht fortgeführt werden. Der Umstrukturierungszeitraum mit dem gegenwärtigen Investor beginnt am 1.10.1999 und endet am 31. Dezember 2001. Die gesamte Periode seit Ende 1997 wurde als Umstrukturierungszeitraum der ehemaligen Ilka Mafa Kälte-technik angemeldet.
29. Laut Anmeldung gestaltet sich die Finanzierung der Umstrukturierung wie folgt (in Mio. DEM):
30. Öffentliche Mittel für die Ilka-alt (Dipa) bis zum Abschluss der Liquidation:
- | | |
|----------|-------|
| BvS/Land | 6,450 |
|----------|-------|
31. Öffentliche Mittel für die Ilka-neu 1.12.1997—31.12.2001:
- | | |
|------------------------|---------------|
| BvS/Land | 21,748 |
| Beihilfe gesamt | 28,198 |
32. Finanzierung durch den Investor:
- | | |
|----------------------------|------------|
| Kaufpreis | [...] |
| Erhöhung des Stammkapitals | [...] |
| Gesellschafterdarlehen | [...] |
| Gesamt | 8,1 |
33. Laut Anmeldung verzichtet die Belegschaft des Unternehmens im Umstrukturierungszeitraum auf 12,5 % ihres jährlichen Lohns/Gehalts. Daraus ergeben sich 2,760 Mio. DEM, die laut Anmeldung als Beitrag des Investors/der Ilka-neu angesehen werden.
34. Überdies hat die Ilka-neu mit ihrem Betriebsrat vereinbart, dass die Ilka-neu 0,281 Mio. DEM zu den Kosten des neuen Umstrukturierungsplan vorgesehenen Personalabbaus beiträgt. In der Anmeldung wurde diese Summe als Beitrag des Investors/der Ilka-neu angesehen.

(**) Betriebsgeheimnis.

35. Laut Anmeldung beträgt der Finanzbedarf für die Umstrukturierung des Unternehmens im Zeitraum 1. Dezember 1997—31. Dezember 2001 also 39,339 Mio. DEM.
36. Davon entfallen auf die Privatisierung der Ilka-neu an die GEA AG laut Anmeldung 18,160 Mio. DEM ⁽²⁾.
37. Der Investor führt Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen im Wert von 9,8 Mio. DEM (unter Einbeziehung öffentlicher Mittel) durch. Davon entfallen 2,550 Mio. DEM auf pönalisierte Investitionsmaßnahmen laut Privatisierungsvertrag. Von den sonstigen Umstrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 7,250 Mio. DEM sind 3,250 Mio. DEM pönalisiert.
38. Die sozialen Kosten der Privatisierung an die GEA betragen [...] (*) Mio. DEM, während die Verlustdeckung mit [...] (*) Mio. DEM und der Aufbau von working capital mit [...] (*) Mio. DEM veranschlagt werden.
39. Zur Marktinformation ist anzumerken, dass die Ilka-neu Flüssigkeitskühlsätze herstellt und vertreibt. Dabei handelt es um in sich abgeschlossene Systemkomponenten, die durch Wärmeaustausch zwischen einem Primärkreislauf innerhalb des Kühlsatzes und einem Sekundärkreislauf für die indirekte Kühlung von Substanzen über einen Wasserkühlkreislauf eingesetzt werden. Nach Aussage Deutschlands bilden diese einen eigenständigen Markt. Kühlsätze werden in unterschiedlichen kältetechnischen Systemen und Maschinen/Anlagen verwendet.
40. Die Kommission stellt fest, dass Deutschland zum deutschen Markt folgende Marktinformationen vorgelegt hat:
41. Nach Daten der Fachgemeinschaft Allgemeine Lufttechnik hat sich der Umsatz derjenigen Mitgliedsunternehmen, die Kältesätze herstellen (15 Unternehmen), kontinuierlich von 120 Mio. DEM im Jahre 1996 auf 175 Mio. DEM im Jahre 1998 erhöht (Anstieg 1998: 13 %). Für das Jahr 1999 liegen noch keine Absatzzahlen vor, doch wird ein Anstieg von 10 % erwartet, da die Produktion aller klima- und kältetechnischen Erzeugnisse 1999 um 8 % zugenommen hat. Die Produktion von Kühlsätzen stieg 1997 um 29 % und 1998 um 12 % an. Der Stückpreis ging von 21,8 TDM (1997) auf 19,6 TDM (1998) zurück.
42. Von der Produktion der Ilka-neu werden 84 % in Deutschland, 2 % in EU14 und 14 % außerhalb Europas abgesetzt. Der inländische Marktanteil der Ilka-neu lag 1998 bei 6 %.
43. Für den europäischen Markt hat Deutschland die abgesetzten Stückzahlen angegeben, die einen ähnlichen Aufwärtstrend zeigen wie auf dem deutschen Markt (Anstieg von 32 700 Einheiten 1995 auf 49 700 Einheiten 1998, durchschnittliche jährliche Wachstumsrate 15 %). Den abgesetzten Stückzahlen zufolge verfügt die Ilka-neu auf dem europäischen Markt über einen Marktanteil von 0,1 % (1998: [...] (*) Einheiten). Für die nächsten Jahre wird ein kontinuierliches Wachstum der Nachfrage nach Kältesätzen prognostiziert, und selbst unter pessimistischen Erwartungen beträgt der Zuwachs mindestens 5 %. Für die Produktion wird bis 2004 ein jährlicher Anstieg von 3 bis 5 % prognostiziert.
44. Auf dem europäischen Markt dominieren nach Umsatz die Anbieter Trane (21 %) und Carrier (20 %). Deutschland nennt außerdem 28 weitere Wettbewerber auf dem europäischen Markt.

3. Würdigung der Beihilfe

45. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist.
46. Die Kommission stellt fest, dass die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln für ein bestimmtes Unternehmen gewährt wurde, welches durch eine Verringerung der Kosten begünstigt wurde, die es bei der Durchführung des angemeldeten Umstrukturierungsvorhabens normalerweise tragen müsste. Überdies ist der Beihilfeempfänger, die Ilka-neu, ein Unternehmen, das Flüssigkeitskühlsätze entwickelt, herstellt und montiert. Dies sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten sind. Somit handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
47. Das angemeldete Vorhaben betrifft die Umstrukturierung des Unternehmens entsprechend dem vom Investor vorgelegten Umstrukturierungsplan. Der Fall wurde am 27. März 1998 angemeldet. Die Kommission weist darauf hin, dass die Umstrukturierungsbeihilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt wird.
48. Die Kommission weist darauf hin, dass die derzeit geltenden Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (nachfolgend „Leitlinien“) am 9. Oktober 1999 ⁽³⁾ in Kraft traten. Diese Leitlinien finden gemäß Punkt 7.5 dann Anwendung, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrem Inkrafttreten gewährt worden ist. Da ein Teil der Beihilfen für die angemeldete Umstrukturierung der Anmeldung zufolge nach diesem Datum gewährt werden soll, gelten für die angemeldete Umstrukturierung die Leitlinien von 1999.
49. Gemäß Punkt 2.1 der Leitlinien gehören zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, verminderter Cash-flow sowie eine Abnahme des Reinvermögenswerts. Die Kommission stellt fest, dass sowohl die Ilka-alt als auch die Ilka-neu seit 1994 mit Verlust arbeiten. Im Jahre 1998 betrugen die Verluste 6,687 Mio. DEM. Daher gilt das Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten und die Umstrukturierungsbeihilfe wird anhand der Leitlinien beurteilt.

⁽²⁾ Einschließlich 1,3 Mio. DEM durch Lohnverzicht der Belegschaft.

⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999.

50. Die Kommission merkt an, dass Privatisierungen von Unternehmen im offenen Ausschreibungsverfahren durchzuführen sind, um sicherzustellen, dass für die Privatisierung keine Beihilfe gewährt wird. Ansonsten könnte davon ausgegangen werden, dass die Privatisierung unter Zahlung einer staatlichen Beihilfe an den Investor erfolgt. Die Kommission betont, dass sich dieser Beschluss lediglich auf die Umstrukturierung der Ilka-alt und -neu bezieht und Beihilfen an den Erwerber als solchen davon nicht berührt werden.
51. Gemäß Punkt 3.2.2 Buchstabe b) der Leitlinien soll der Umstrukturierungsplan die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Die Verbesserung der Unternehmenssituation und die Wiederherstellung der Rentabilität müssen vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind; es dürfen nicht nur externe Faktoren wie Preis- und Nachfragesteigerungen berücksichtigt werden, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat.
52. Der Umstrukturierungsplan betrifft zum größten Teil den Ersatz und die Modernisierung von Produktionsanlagen und die Rationalisierung der Verwaltungs- und Vertriebsfunktion. Das Unternehmen wird sich auf die Montage von Kältesätzen konzentrieren, deren Vertrieb über das etablierte Vertriebsnetz des Konzerns erfolgen soll. Durch den gemeinsamen Einkauf im Konzern verringern sich die Materialkosten im Zeitraum 1998—2000 von ca. [...] auf ca. [...] (*) %. Von den Investitions- und Umstrukturierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 9,8 Mio. DEM entfallen [...] (*) Mio. auf die FuE-Kosten der Entwicklung einer neuen Generation von Flüssigkeitskühlsätzen. Es wird festgestellt, dass diese Faktoren als unternehmensinterne Maßnahmen angesehen werden können.
53. Der Umstrukturierungsplan sieht vor, dass das Unternehmen ab 2002 einen geringen Jahresüberschuss erzielt. Dies wird als angemessene Frist im Sinne der Leitlinien erachtet.
54. Der Investor GEA AG ist ein weltweit tätiges Unternehmen und bereits im Bereich Kältetechnik aktiv. Es verfügt über ausreichende Eigenmittel zur Durchführung des angemeldeten Plans. Da eine enge Zusammenarbeit mit der bereits auf diesem Gebiet tätigen Schwestergesellschaft vorgesehen ist, erscheint die prognostizierte Absatzsteigerung plausibel, stellt man das vorhandene Vertriebsnetz und die etablierten Kundenkontakte des Schwesterunternehmens Grasso RT in Rechnung.
55. Aus diesen Gründen hegt die Kommission keine Zweifel daran, dass der Plan die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen vermag.
56. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH noch einige weitere Forderungen an die ehemalige Ilka Mafa Kältetechnik GmbH ergeben werden können, die zur Finanzierung des gegenwärtigen Umstrukturierungsplans hinzugerechnet werden müssten. Die genaue Höhe dieser Forderungen steht momentan noch nicht fest, wird jedoch der endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH zu entnehmen sein. Diese zusätzlichen Forderungen sollten bei der Beurteilung der Fähigkeit des Umstrukturierungsplans zur Sicherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Unternehmens sowie bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe Berücksichtigung finden.
57. Gemäß Punkt 3.2.3 der Leitlinien dürfen Umstrukturierungsbeihilfen nur einmal gewährt werden. Jedoch besagt Fußnote 25 der Leitlinien, dass Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren DDR gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hat, nicht berücksichtigt werden. Außerdem findet der entsprechende Absatz keine Anwendung auf Beihilfen an solche Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2000 notifiziert wurden.
58. Die Kommission weist darauf hin, daß sich der vorliegende Beschluss lediglich auf die neuen Beihilfen bezieht, die der Ilka-alt und -neu nach dem 1. Januar 1997 gewährt wurden. Wie in den Punkten 3 bis 5 dieses Beschlusses dargelegt, ist die Beihilfe für die Erstprivatisierung des Unternehmens Gegenstand der Entscheidung der Kommission im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH.
59. Den Leitlinien zufolge darf die Beihilfe nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führen. Laut Punkt 3.2.2 Buchstabe c) der Leitlinien ist davon auszugehen, dass sich keine übermäßige Wettbewerbsverzerrung ergibt, wenn der relevante Markt auf Gemeinschaftsebene einschließlich des EWR unbedeutend ist. Bestehen auf der Ebene der Gemeinschaft oder des EWR strukturelle Überkapazitäten auf einem Markt, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan den Leitlinien zufolge einen Kapazitätsabbau im betreffenden Unternehmen vorsehen. Bestehen auf dem relevanten Markt keine strukturellen Überkapazitäten, prüft die Kommission dennoch, ob nicht Gegenleistungen verlangt werden sollten. Bei der Prüfung der erforderlichen Gegenleistungen trägt die Kommission der Marktlage und insbesondere dem Marktwachstum und dem Grad der Nachfragedeckung Rechnung.
60. Der Umstrukturierungsplan sieht keine Ausweitung der vorhandenen Kapazitäten vor, die die Produktion von 80 bis 100 Einheiten pro Jahr ermöglichen. Andererseits sieht er auch keine Stilllegung vorhandener Kapazitäten vor. In der Anmeldung wird allerdings erklärt, dass mit der Übertragung des operativen Geschäfts von der Ilka-alt auf die Ilka-neu im Dezember 1997 23 680 Fertigungsstunden pro Jahr abgebaut wurden, da der Bereich Anlagenbau aufgegeben und die 18 Mitarbeiter dieses Bereichs nicht in die neue Gesellschaft übernommen wurden.
61. Nach Auskunft Deutschlands setzt die Ilka-neu 84 % ihrer Produktion in Deutschland, 2 % in EU14 und 14 % außerhalb Europas ab. Im Jahre 1998 betrug der Marktanteil der Ilka-neu im Inland 6 %.

62. Im Hinblick auf den europäischen Markt nennt Deutschland die abgesetzten Stückzahlen, die von 32 700 Einheiten im Jahre 1995 auf 49 700 Einheiten im Jahre 1998 anstiegen, was einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 15 % entspricht. Den abgesetzten Einheiten zufolge (1998: [...] Einheiten) verfügt die Ilka-neu auf dem europäischen Markt über einen Marktanteil von 0,1 %. Für die nächsten Jahre wird ein kontinuierliches Wachstum der Nachfrage prognostiziert, und selbst unter pessimistischen Erwartungen beträgt die Zuwachsrate mindestens 5 %. Im Fertigungsbereich wird bis 2004 ein jährlicher Anstieg von 3 bis 5 % vorausgesagt.
63. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen scheinen auf dem europäischen Markt für Kältetechnik keine Überkapazitäten zu bestehen. Die Ausbringungsmenge zeigt im gesamten Sektor einen langfristigen Aufwärtstrend. Allerdings stehen die westeuropäischen Hersteller unter starkem Preisdruck, da die Einfuhr fernöstlicher Markenprodukte auf dem europäischen Markt zunimmt. Im Gesamtsektor war zwischen 1995 und 1998 ein jahresdurchschnittlicher Rückgang der Verkaufspreise um real 2,25 TDM zu verzeichnen. Im globalen Wettbewerb in diesem Sektor hat die EU einen besonders starken Wettbewerbsnachteil.
64. Nach Angaben des Branchenverbandes Eurovent/CECOMAF stehen die Aussichten für 2000 und 2001 gut, da die Marktbedingungen in Westeuropa unverändert bleiben.
65. Auf dem europäischen Markt dominieren nach Umsatz die Anbieter Trane (21 %) und Carrier (20 %). Deutschland nennt überdies 28 weitere Wettbewerber auf dem europäischen Markt. Zum Geschäftsbereich Kältetechnik der GEA AG gehören die Unternehmen Grasso, Greco und Frigo-france. Keines von ihnen erscheint auf der Liste der Unternehmen, deren Marktanteil in den drei aufgeführten Marktsegmenten 2 % oder mehr beträgt.
66. Folglich kann der Marktanteil von 0,1 %, den die Ilka-neu auf europäischer Ebene innehat, als unbedeutend im Sinne der Leitlinien angesehen werden. Da die anderen Schwesterunternehmen in diesem Sektor hier ebenfalls unter 2 % liegen, scheint auch auf Konzernebene nur ein geringer Marktanteil zu bestehen. Wie den der Kommission vorliegenden Informationen überdies zu entnehmen ist, bestehen in dem Sektor keine Überkapazitäten, und seine Zukunftsaussichten sind angesichts des erwarteten Anstiegs von Nachfrage (5 %) und Produktion (3—5 %) positiv zu werten.
67. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die Beihilfe keine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung im Sinne der Leitlinien hervorruft.
68. Den Leitlinien zufolge muss die Beihilfe zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung im Verhältnis stehen. Punkt 3.2.2 Buchstabe d) der Leitlinien besagt, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen muss. Die Beihilfeempfänger müssen aus eigenen Mitteln einen bedeutenden Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. Die Beihilfe darf nicht zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.
69. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Ilka-alt in Liquidation bis zum Abschluss der Liquidation weiterfinanziert werden soll. Daher wird die in diesem Zusammenhang an die Ilka-alt gezahlte Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe für die Privatisierung der Ilka-neu angesehen und bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt in den Gesamtbetrag dieser Beihilfe einbezogen.
70. Laut Anmeldung beläuft sich der öffentliche Beitrag zur Umstrukturierung auf insgesamt 28,198 Mio. DEM. Der Investor/die Ilka-neu tragen 8,381 Mio. DEM bei. In der Anmeldung werden in die Finanzierung des Umstrukturierungsplans auch die 2,760 Mio. DEM einbezogen, die sich aus dem Lohnverzicht der Arbeitnehmer während des Umstrukturierungszeitraums ergeben. Demnach liegen die Gesamtkosten des Vorhabens anmeldungsgemäß bei 39,339 Mio. DEM.
71. Die Kommission weist darauf hin, daß die 2,760 Mio. DEM, die sich aus den verringerten Lohnkosten während der Umstrukturierungsperiode ergeben, weder als Beitrag des Investors noch als öffentliche Finanzierung angesehen werden. Somit gelten sie nicht als Bestandteil der Finanzierung des notifizierten Umstrukturierungsplans. Folglich wird die Kommission diesen Betrag bei der Berechnung der Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht berücksichtigen.
72. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sind die Gesamtkosten der angemeldeten Umstrukturierung mit 36,579 Mio. DEM zu veranschlagen. Der Anteil der öffentlichen Finanzierung läge bei 28,198 Mio. DEM, was 77 % der Gesamtkosten entspricht. Der Beitrag des Investors beläuft sich auf 8,381 Mio. DEM bzw. 23 % der Gesamtkosten. Daher hegt die Kommission einige Zweifel daran, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und der Beitrag des Investors als bedeutend gelten kann, wie die Leitlinien es vorschreiben.
73. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass von den 9,8 Mio. DEM, mit denen der Investor laut Umstrukturierungsplan Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen vornehmen soll, insgesamt 1,1 Mio. DEM für den Aufbau von Vertriebsbüros in Skandinavien und Japan und für den Aufbau des Vertriebsnetzes in Südamerika verwendet werden sollen. Da die Vertriebsfunktionen der Ilka-neu vom Schwesterunternehmen Grasso RT übernommen werden, hat die Kommission einige Zweifel daran, dass der Teil der Beihilfe, der mit diesen Investitionen gebunden ist, wirklich der Ilka-neu gewährt worden ist, dass diese Investitionen für die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens unbedingt notwendig sind und dass sich die Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

74. Ferner erinnert sich die Kommission zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen daran, dass sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH noch einige weitere Forderungen an die ehemalige Ilka Mafa Kälte-technik GmbH ergeben werden können, die der Finanzierung des gegenwärtigen Umstrukturierungsplans zugerechnet werden müssten. Die genaue Höhe dieser Forderungen steht momentan noch nicht fest, wird jedoch der endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH zu entnehmen sein. Diese zusätzlichen Forderungen sollten bei der Beurteilung der Fähigkeit des Umstrukturierungsplans zur Sicherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Unternehmens sowie bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe Berücksichtigung finden.
75. In Anbetracht der obigen Ausführungen hegen wir ernste Zweifel daran, dass die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe erfüllt wird, zumal diese allein schon durch den geringen Beitrag des Investors zu dem angemeldeten Plan in Frage gestellt ist.
- 4. Schlussfolgerung**
76. Somit hat die Kommission aus den oben dargelegten Gründen Zweifel daran, dass die Beihilfe im Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht. Die Kommission behält sich auch die Beurteilung der Fähigkeit des Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des betreffenden Unternehmens vor, über die entschieden werden soll, wenn die zusätzlichen Forderungen, die sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH festgelegt und beurteilt worden sind.
77. Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland auf, gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁴⁾, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe/Maßnahme sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
78. Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

STAATLICHE BEIHILFEN**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 39/2000 (ex NN 126/99) — Umstrukturierung der LandTechnik Schönebeck GmbH**

(2000/C 278/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 1. August 2000, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu der Beihilfe, derentwegen sie das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion H-1,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 296 95 79.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 setzten die deutschen Behörden die Kommission von der Umstrukturierungsbeihilfe für die Zweitprivatisierung der LandTechnik Schönebeck GmbH (im folgenden „LTS“) in Kenntnis.

LTS gehört zu einer Gruppe von acht früheren DDR-Unternehmen, aus denen bei der Erstprivatisierung im Jahr 1994 die EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, hervorging. Da ein Teil der Beihilfe bereits ausgezahlt wurde, wird der Fall als NN-Fall registriert. Da der Fall der Lintra-Beteiligungsholding GmbH unter der Nummer C 41/99 anhängig ist, betrifft dieser Beschluss nur neue Beihilfen, die ab 1. Januar 1997 an die LTS gezahlt wurden.

Die Anmeldung betrifft die Privatisierung der sogenannten LTS-neu (Doppstadt GmbH), die als Auffanggesellschaft aus der ehemaligen LandTechnik Schönebeck GmbH (LTS-alt) und ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft GS Fahrzeug- und Systemtechnik GmbH (GS-alt) hervorging. Das Unternehmen ist in Schönebeck, Sachsen-Anhalt, ansässig. Die LTS-neu hatte Ende 1999 253 Beschäftigte.

Gegenstand der LTS-alt waren die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen aller Art, insbesondere zur Verwendung in der Landwirtschaft. Gegenstand der GS-alt waren die Konstruktion, die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Systemkomponenten aller Art, insbesondere zur Verwendung im Automobil- und Fahrzeugbau, in der Bau- und Landmaschinenindustrie sowie im Maschinen- und Anlagenbau.

Der Investor Ferdinand Doppstadt ist operativer Leiter einer Gruppe von sieben Unternehmen, die im Bereich Fahrzeuge, Kundendienst und Auslandsvertrieb tätig sind. In den Unternehmen von F. Doppstadt sind insgesamt 38 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Umstrukturierungszeitraum begann im Mai 1999 und endet am 31.12.2002. Im Jahr 1999 (10.5.—31.12.1999) belief sich der Umsatz der LTS-neu auf 16,4 Mio. DEM.

Ziel des Investors sind die Vervollständigung und systematische Ausweitung der Produktpalette. Ein wesentliches Element des Umstrukturierungsplans ist die Nutzung der Synergien der Doppstadt-Unternehmensgruppe durch den Vertrieb der Fahrzeugauswahl unter dem etablierten Markennamen Doppstadt. Die künftige Strategie sieht eine Konzentration auf den Kommunalbereich und eine Positionierung der Doppstadt GmbH als Anbieter eines kompletten Satzes von Trägerfahrzeugen vor.

Der Investor führt bis zum 31.12.2002 Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen im Wert von mindestens 77,460 Mio. DEM (unter Einbeziehung öffentlicher Mittel) durch. Von den Investitionen in einer Gesamthöhe von 52,910 Mio. DEM finanziert der Investor 13,522 Mio. DEM. Die Investitionen haben vor allem den Ersatz veralteter Maschinen und Werkzeuge, die Steigerung der Qualität und Flexibilität des Produktionsprozesses und die Einhaltung von Umweltnormen zum Ziel.

Laut Anmeldung würde sich der Finanzbedarf für die Umstrukturierung des Unternehmens auf insgesamt 122,897 Mio. DEM belaufen. 76,468 Mio. DEM davon sollen durch Beihilfen finanziert werden, der Investor trägt 40,959 Mio. DEM bei und die Beschäftigten 5,5 Mio. DEM.

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen Mitgliedstaaten ist.

Die Kommission stellt fest, dass die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln für ein bestimmtes Unternehmen gewährt wurde, das durch eine Verringerung der Kosten, die es bei der Durchführung des angemeldeten Umstrukturierungsvorhabens normalerweise tragen müßte, begünstigt wurde. Der Beihilfeempfänger — die LTS-neu, jetzt Doppstadt GmbH — entwickelt, produziert und vertreibt Spezial- und Trägerfahrzeuge sowie Systemkomponenten. Diese Tätigkeiten sind Gegenstand eines Handels zwischen Mitgliedstaaten. Somit fällt diese Beihilfe in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Das angemeldete Vorhaben betrifft die Umstrukturierung des Unternehmens nach dem vom Investor vorgelegten Umstrukturierungsplan. Der Fall wurde am 5. Oktober 1999 angemeldet. Die Kommission weist darauf hin, dass Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ beurteilt wird (im folgenden „die Leitlinien“).

Gemäß Punkt 3.2.2 Ziffer i) dieser Leitlinien muss der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen. Die Verbesserung der Situation des Unternehmens und die Wiederherstellung seiner Wirtschaftlichkeit müssen vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden; es dürfen nicht nur externe Faktoren wie höhere Preise und größere Nachfrage berücksichtigt werden, auf die das Unternehmen keinen wesentlichen Einfluss hat.

Die Kommission weist darauf hin, dass die von Deutschland vorgelegten Marktinformationen überwiegend den deutschen Markt und die Prognosen für das Produkt Doppstadt Trac auf diesem Markt betreffen. Ausführliche Informationen zur Struktur des europäischen Marktes und zu den dortigen Marktteilnehmern wurden nicht zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist den Informationen der relevante Produktmarkt nicht eindeutig zu entnehmen. In den Unterlagen wird sowohl auf den Markt für Trägerfahrzeuge, den Markt für Spezialfahrzeuge als auch den spezifischen Markt für Tracs Bezug genommen. Die Kommission stellt ferner fest, dass die von Deutschland vorgelegten Informationen weder Angaben zu etwaigen Überkapazitäten auf den relevanten Märkten enthalten, noch für diese Märkte die voraussichtliche Preisentwicklung der nächsten Jahre angegeben wird.

Die Informationen zu den relevanten Märkten reichen also nicht aus, um festzustellen, dass die Verkaufsziele, auf denen laut Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität beruht, realistisch und plausibel sind. Die Kommission stellt außerdem fest, dass der Investor wohl nicht in der Lage ist, die Rentabilität der LTS aus eigener Kraft sicherzustellen. Deswegen bezweifelt sie, dass der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen vermag.

Den Leitlinien zufolge muß die Beihilfe zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung im Verhältnis stehen. Punkt 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien besagt, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen muß. Von den Beihilfeempfängern wird ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt.

Die Kommission stellt fest, dass die Gesamtkosten der angemeldeten Umstrukturierung aufgrund einiger Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Vorbereitung der Zweitprivatisierung, die der Finanzrahmen für das angemeldete Umstrukturierungskonzept unberücksichtigt ließ, nach den ihr vorliegenden Informationen 146,058 Mio. DEM betragen würden. Der Anteil der öffentlichen Finanzierung läge bei 105,099 Mio. DEM, was 72 % der Gesamtkosten entspricht. Der Beitrag des Investors belief sich auf 40,959 Mio. DEM bzw. 28 % der Gesamtkosten. Daher hegt die Kommission einige Zweifel daran, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und der Beitrag des Investors als erheblich gelten kann, wie die Leitlinien es vorschreiben.

Die Kommission stellt im übrigen fest, dass die geplante Umstrukturierung vor allem aus Investitionen besteht. Von insgesamt 77,460 Mio. DEM für Umstrukturierungsmaßnahmen würden 52,910 Mio. DEM (69 %) auf Investitionen entfallen. Die Investitionen betreffen hauptsächlich den Ersatz veralteter Maschinen; auch das Layout der Fertigungsstraßen und die dortigen Arbeitsabläufe sollen von Grund auf erneuert werden. Aus der Präsentation des Konzepts durch Vertreter des Unternehmens am 9. Februar 2000 ging hervor, dass von den vorhandenen Anlagen lediglich die Gebäudemauern stehen bleiben werden. Dies deutet darauf hin, dass die Investitionen vom Charakter her eher einer Neuinvestition als einer Umstrukturierung entspricht, und in diesem Fall wäre die regionale Höchstgrenze einzuhalten.

Ferner stellt die Kommission zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen fest, dass sich aus der noch ausstehenden endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH noch einige weitere Forderungen an die LTS ergeben könnten, die zu den Kosten des gegenwärtigen Umstrukturierungsplans hinzugerechnet werden müssten. Die genaue Höhe dieser Forderungen steht momentan noch nicht fest, wird jedoch der endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH zu entnehmen sein. Diesen zusätzlichen Forderungen sollte bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe Rechnung getragen werden.

Somit bezweifelt die Kommission aus den oben dargelegten Gründen, dass die langfristige Rentabilität des betreffenden Unternehmens durch den Umstrukturierungsplan wiederhergestellt werden kann und dass die Beihilfe in einem Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12. Die neuen Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien von 1999 traten am 9. Oktober 1999 in Kraft und gelten daher nicht für die angemeldete Beihilfe.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben über die vorerwähnte Beihilfe/Maßnahme beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

1. Verfahren

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1999 setzten die deutschen Behörden die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von der Umstrukturierungsbeihilfe für die Zweitprivatisierung der LandTechnik Schönebeck GmbH (im folgenden „LTS“) in Kenntnis. Mit Schreiben vom 9. November 1999 und 18. Februar 2000 forderte die Kommission von Deutschland zusätzliche Auskünfte an. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 und 5. April 2000.
2. Am 9. Februar 2000 fand in Brüssel eine Zusammenkunft mit den deutschen Behörden und den Vertretern des Unternehmens sowie des Investors statt.
3. Die LTS gehört zu einer Gruppe von acht früheren ostdeutschen Unternehmen, aus denen bei der Erstprivatisierung im Jahr 1994 die EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, hervorging. Da das ursprüngliche Privatisierungskonzept im Dezember 1996 scheiterte, beschloss die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Januar 1997, die Umstrukturierung der potentiell lebensfähigen Lintra-Tochtergesellschaften fortzusetzen, um diese Unternehmen auf einen Wiederverkauf vorzubereiten. Da ein Teil der Beihilfe bereits ausgezahlt wurde, wird der Fall als NN-Fall registriert.
4. Der Fall der Lintra-Beteiligungsholding GmbH ist unter der Nummer C 41/99 anhängig. Folglich wird die Beihilfe, die an die LTS über die Lintra Beteiligungsholding GmbH ausgezahlt wurde, im Zusammenhang mit dem Fall C 41/99 der Lintra Beteiligungsholding GmbH behandelt.
5. Der vorliegende Beschluss betrifft neue Beihilfen, die ab 1. Januar 1997 an die LTS gezahlt wurden.

2. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

2.1 Die Entwicklung des Falles bis zur Zweitprivatisierung

6. Der VEB Traktorenwerk Schönebeck war in der früheren DDR der alleinige Produzent von Traktoren. Er gehörte zum Kombinat Fortschritt Landmaschinen. Zum 1. Juli

1990 wurde die LandTechnik AG gegründet und die Traktorenproduktion eingestellt.

7. Am 5. November 1993 wurde das Unternehmen in eine GmbH umgewandelt und in LandTechnik Schlüter GmbH umbenannt. Mit Vertrag vom 25.11.1995 wurde das Unternehmen an die Lintra-Gruppe privatisiert. Am 31.5.1995 erfolgte die Umfirmierung in LandTechnik Schönebeck GmbH. Am 1. Januar 1996 wurde die GS Fahrzeug- und Systemtechnik GmbH (GS) als hundertprozentige Tochterunternehmen gegründet.
8. Die Ertragslage der LTS/GS-alt war schlecht. Im Zeitraum 1995—1998 wurden folgende Ergebnisse erzielt:
 - 1995: Umsatzerlöse 62,1 Mio. DEM, Verluste 26,2 Mio. DEM;
 - 1996: Umsatzerlöse 40,9 Mio. DEM, Verluste 43,6 Mio. DEM;
 - 1997: Umsatzerlöse 40,2 Mio. DEM, Verluste 7,4 Mio. DEM;
 - 1998: Umsatz 45,9 Mio. DEM, Verluste 16,2 Mio. DEM.

Die Fahrzeugproduktion bei LTS-alt wurde Ende 1998 eingestellt.

2.2 Die Zweitprivatisierung

9. Die Anmeldung betrifft die Privatisierung der sogenannten LTS-neu (Doppstadt GmbH), die als Auffanggesellschaft aus der ehemaligen LandTechnik Schönebeck GmbH (LTS-alt) und ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft GS Fahrzeug- und Systemtechnik GmbH (GS-alt) hervorging.
10. Das Unternehmen ist in Schönebeck, Sachsen-Anhalt, ansässig. Die LTS-neu hatte Ende 1999 253 Beschäftigte.
11. Gegenstand der LTS-alt war die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen aller Art, insbesondere zur Verwendung in der Landwirtschaft. Gegenstand der GS-alt war die Konstruktion, die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Systemkomponenten aller Art, insbesondere zur Verwendung im Automobil- und Fahrzeugbau, in der Bau- und Landmaschinenindustrie sowie im Maschinen- und Anlagenbau.
12. Die Zweitprivatisierung wurde Anfang 1999 auf der Grundlage einer offenen Ausschreibung durchgeführt. Es gab 21 interessierte Unternehmen. Herr Ferdinand Doppstadt ging als bester Bieter aus den Verhandlungen mit den Interessenten hervor.
13. Die Zweitprivatisierung wurde wie folgt durchgeführt:
 - Zum 26. April 1999 erging der Liquidationsbeschluss über die alten Unternehmen LTS- und GS-alt.

- Die BvS ⁽²⁾ erwarb die LTS/GS-alt am 6. Mai 1999 von Lintra für 1 DEM (Ausübung der ihr zustehenden Option gegenüber Lintra zur Durchführung der Zweitprivatisierung der Lintra-Unternehmen).
- Zum 10. Mai 1999 wurde das operative Geschäft des Unternehmens an die LTS-neu übertragen. Das Stammkapital der neuen Gesellschaft betrug 50 000 DEM. Mit gleichem Datum wurde die LTS-neu auf Herrn Ferdinand Doppstadt übertragen. Das Unternehmen wurde in Doppstadt GmbH umbenannt. Der Kaufpreis betrug 50 000 DEM.
14. Zur Vorbereitung der Zweitprivatisierung wurden von der BvS folgende Maßnahmen durchgeführt:
- Um die drohende Illiquidität der LTS/GS-alt bis zum Abschluß der Verhandlungen über die Zweitprivatisierung abzuwenden, erwarb die BvS im März 1999 von der LTS-GS-alt Grundstücke und Gebäude zum Verkehrswert von 5,1 Mio. DEM.
- Die neugegründete Gesellschaft LTS-neu wurde mit den betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen der LTS-alt und GS-alt zu einem Verkehrswert von 13 Mio. DEM ausgestattet. In diesem Zusammenhang wurde der Kaufvertrag über die Grundstücke und Gebäude, die die BvS für 5,1 Mio. DEM erworben hatte, rückabgewickelt. Nach Aussage Deutschlands erfolgt die Rückführung der 5,1 Mio. DEM an die BvS aus dem Liquidationserlös.

2.3 Der Umstrukturierungsplan

15. Der Investor Ferdinand Doppstadt ist operativer Leiter einer Gruppe von sieben Unternehmen, die im Bereich Fahrzeuge, Kundendienst und Auslandsvertrieb tätig sind. In den Unternehmen von F. Doppstadt sind insgesamt 38 Arbeitnehmer beschäftigt.
16. Ferdinand Doppstadts Vater Werner Doppstadt hat Unternehmen in Velbert, Calbe und Rott am Inn ⁽³⁾. Die LTS-neu geht als Doppstadt GmbH in die Doppstadt-Unternehmensgruppe ein. Die Doppstadt-Unternehmensgruppe produziert Umwelttechnik, Systemkomponenten, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Spezial- und Trägerfahrzeuge sowie Fördertechnik und verfügt über ein Vertriebsnetz.
17. Der Umstrukturierungszeitraum begann im Mai 1999 und endet am 31.12.2002. Im Jahre 1999 (10.5.—31.12.1999) belief sich der Umsatz der LTS-neu auf 16,4 Mio. DEM.
18. Laut Anmeldung gestaltet sich die Finanzierung des neuen Plans wie folgt (in Mio. DEM):
19. Öffentliche Mittel:
- | | |
|------|--------|
| BvS | 26,428 |
| Land | 23,555 |

GA-Mittel	15,873
Investitionszulagen	10,582
Gesamt	76,438

Finanzierung durch den Investor:

Investitionen	13,522
Umstrukturierungsmaßnahmen	27,437
Gesamt	40,959
	117,397

20. Laut Anmeldung haben die Mitarbeiter des Unternehmens zugestimmt, lediglich ein Grundgehalt zu beziehen und Lohnverzicht zu üben. Dadurch sinken die Personalkosten während des Umstrukturierungszeitraums vom Mai 1999 bis zum 31.12.2002 um 11,2 % bzw. 5,5 Mio. DEM.
21. Demnach würde sich laut Anmeldung der Finanzbedarf für die Umstrukturierung des Unternehmens auf insgesamt 122,897 Mio. DEM belaufen.
22. Der Investor führt bis zum 31.12.2002 Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen im Wert von mindestens 77,460 Mio. DEM (unter Einbeziehung öffentlicher Mittel) durch. Von den Investitionen in einer Gesamthöhe von 52,910 Mio. DEM finanziert der Investor 13,522 Mio. DEM. Die Investitionen haben vor allem den Ersatz veralteter Maschinen und Werkzeuge, die Steigerung der Qualität und Flexibilität des Produktionsprozesses und die Einhaltung von Umweltnormen zum Ziel.
23. Der Investor erhöht das Stammkapital der Gesellschaft bis zum 31.12.2002 auf 20 Mio. DEM und stattete die Gesellschaft mit dem notwendigen Betriebskapital von mindestens 27,437 Mio. DEM aus.
24. Der Investor übernimmt 190 Arbeitnehmer und stellt 20 zusätzliche Arbeitnehmer ein, so dass im Durchschnitt 200 Arbeitnehmer für fünf Jahre beschäftigt werden. Nach diesem Zeitraum setzt er die Produktion von Systemträgerfahrzeugen und sonstiger Landwirtschafts- und Umwelttechnik für mindestens drei Jahre fort.
25. Ziel des Investors ist die Vervollständigung und systematische Ausweitung der Produktpalette. Ein wesentliches Element des Umstrukturierungsplans ist die Nutzung der Synergien der Doppstadt-Unternehmensgruppe durch den Vertrieb der Fahrzeugauswahl unter dem etablierten Markennamen Doppstadt. Die künftige Strategie sieht eine Konzentration auf den Kommunalbereich und eine Positionierung der Doppstadt GmbH als Anbieter eines kompletten Satzes von Trägerfahrzeugen vor.
26. Ferner sollen nach dem neuen Plan bis zu 25 % der Produktionskapazitäten für die Ausführung von Unteraufträgen der Doppstadt Calbe GmbH genutzt werden. Die Nutzung der übrigen Kapazitäten soll durch die Herstellung von LTS-Fahrzeugen in der jetzigen und in weiterentwickelten Versionen sowie von neuen Produkten sichergestellt werden. Ferner wird in der Anmeldung erklärt, dass 25 % des künftigen Umsatzes über die Verlagerung der Fertigung aus den in Velbert und Calbe ansässigen Unternehmen realisiert werden sollen.

⁽²⁾ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

⁽³⁾ W. Doppstadt-Umwelttechnik GmbH, DVG Doppstadt-Vertriebsgesellschaft mbH (Velbert); Doppstadt Calbe GmbH (Calbe); DVG-Süd (Rott am Inn).

27. Der Vertrieb der Produkte soll mit Unterstützung der DVG Doppstadt Vertriebsgesellschaft GmbH unter Nutzung des vorhandenen Vertriebsnetzes in Deutschland und im Ausland erfolgen. In einigen Ländern ist Doppstadt durch Händler/Importeure vertreten. Seit Mai 1999 wurden mit [...] (*) Händlern Verträge für [...] (*) Gebiete unterzeichnet. Für das Jahr 2000 ist eine Zusammenarbeit mit [...] (*) Händlern in ganz Europa geplant. Es wird mit einem Absatzvolumen von mindestens [...] (*) Einheiten des Hauptprodukts — des Spezialträgerfahrzeugs TRAC — gerechnet, und bis zum Ende der Umstrukturierung wird eine jährliche Absatzsteigerung in Höhe von [...] (*) % prognostiziert.
28. Der Absatz von LTS-neu teilt sich wie folgt auf: Deutschland 40 %, Europa 48 %, Drittländer 12 %.
29. Laut Anmeldung befinden sich in Europa 130 000 Trägerfahrzeuge in Betrieb (davon 30 000 allein in Deutschland). Bei einer angenommenen Lebensdauer von durchschnittlich 10 Jahren ergibt sich für Europa ein jährlicher Bedarf an 13 000 neuen Trägerfahrzeugen unterschiedlicher Leistungsklassen. Ausgehend von diesen Zahlen betrug der Marktanteil der LTS-alt auf dem europäischen Markt für Trägerfahrzeuge 1993—1998 zwischen 0,1 und 0,9 % und lag 1998 bei 0,4 %. Das erwartete Absatzvolumen von [...] (*) Fahrzeugen pro Jahr entspräche einem Marktanteil von [...] (*) %.
30. Den von Deutschland übermittelten Informationen zufolge wird in den kommenden Jahren mit einer Zunahme des Marktes für Trägerfahrzeuge gerechnet. Nach Aussage Deutschlands können die in der EU vorhandenen Produktionskapazitäten nicht quantifiziert werden, da das hierfür notwendige Zahlenmaterial nicht ermittelbar ist. Deutschland erklärt jedoch, dass nach den vorhandenen Informationen auf dem relevanten Markt für Trägerfahrzeuge keine strukturellen Überkapazitäten existieren.
31. Der Umstrukturierungsplan sieht für das Unternehmen 2002 einen Jahresüberschuss von [...] (*) Mio. DEM und 2003 von [...] (*) Mio. DEM vor.
32. Laut Anmeldung beläuft sich die vorhandene Kapazität auf 3 000 Fertigungseinheiten pro Jahr. Bis Ende 1998 waren nur 7,8 % der Kapazitäten ausgelastet. Der Umstrukturierungsplan sieht eine Reduzierung der Kapazitäten auf 1 500 Einheiten vor (Abbau um 50 %).
- 2.4 Öffentliche Finanzierung vor der Zweitprivatisierung**
33. Zusätzlich zu den obigen Ausführungen zur Finanzierung des mitgeteilten Umstrukturierungsplans ist Folgendes anzumerken:
34. Nach Aussage Deutschlands erwarb die BvS von der LTS im Jahr 1991 Forderungen, so dass eine Auskehrverpflichtung der LTS gegenüber der BvS bestanden hätte. Im Jahresabschluss 1998 der LTS-alt wurden 10,561 Mio. DEM dieser Verbindlichkeiten gegenüber der BvS ausgebucht.
- Deutschland erklärt, dass die BvS bereits 1993 schriftlich auf diese Forderungen verzichtet hat. Aufgrund der Unklarheit bei der LTS-alt wurden jedoch bis 1997 entsprechende Rückstellungen gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses 1998 wurden diese Rückstellungen aufgelöst.
35. Ferner erklärt Deutschland, dass der Jahresabschluss 1998 dahin gehend korrigiert wird, dass die Auskehrverpflichtung gegenüber der BvS in Höhe von 10,561 Mio. DEM wieder eingebucht wird. Daraus ergibt sich für die LTS-alt in Liquidation eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der BvS, die aus dem Liquidationserlös beglichen werden muss.
36. Die THA gewährte eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit über 10 Mio. DEM, den die LTS 1992 bei der Deutschen Bank AG aufnahm. Die Deutsche Bank forderte die LTS/GS-alt zum 9. Januar 1998 auf, den noch offenen Kreditbetrag zu tilgen. Im Frühjahr 1998 zahlte die BvS der Deutschen Bank einen Betrag in Höhe von 4,344 Mio. DEM. Im Frühjahr 1999 verzichtete die BvS auf die Durchsetzung ihrer Bürgenregressforderung gegenüber der LTS-alt in Höhe von 4,344 Mio. DEM.

3. Würdigung der Beihilfe

37. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist.
38. Die Kommission stellt fest, dass die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln für ein bestimmtes Unternehmen gewährt wurde, welches durch eine Verringerung der Kosten begünstigt wurde, die es bei der Durchführung des angemeldeten Umstrukturierungsvorhabens normalerweise tragen müsste. Überdies ist der Beihilfeempfänger — die LTS-neu, jetzt Doppstadt GmbH — ein Unternehmen, das Spezial- und Trägerfahrzeuge sowie Systemkomponenten entwickelt, herstellt und vertreibt. Dies sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten sind. Somit fällt diese Beihilfe in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
39. Das angemeldete Vorhaben betrifft die Umstrukturierung des Unternehmens entsprechend dem vom Investor vorgelegten Umstrukturierungsplan. Der Fall wurde am 5. Oktober 1999 angemeldet. Die Kommission weist darauf hin, dass die Umstrukturierungsbeihilfe für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁴⁾ beurteilt wird (im folgenden „Leitlinien“).

⁽⁴⁾ ABI. C 368 vom 23.12.1994, S. 12. Die neuen Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien von 1999 traten am 9. Oktober 1999 in Kraft. Weil die Beihilfe vor diesem Datum gewährt worden ist, gelten gemäß Punkt 101 der neuen Leitlinien diese Leitlinien nicht für die angemeldete Beihilfe.

(*) Betriebsgeheimnis.

40. Gemäß Punkt 2.1 der Leitlinien gehören zu den typischen Symptomen von Unternehmen in Schwierigkeiten eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, vermindertes Cash-flow und ein niedriger Nettobuchwert. Die Kommission stellt fest, dass die LTS seit ihrer Gründung im Jahre 1995 Verluste verursacht hat⁽⁵⁾. Im Jahr 1998 betragen die Verluste 16,2 Mio. DEM. Daher gilt das Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten, und die Beihilfe für seine Umstrukturierung wird anhand der Leitlinien beurteilt.
41. Die Kommission merkt an, dass Privatisierungen von Unternehmen im offenen Ausschreibungsverfahren durchzuführen sind, um sicherzustellen, dass für die Privatisierung keine Beihilfe gewährt wird. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurde die Privatisierung in diesem Fall durch ein offenes Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Die Kommission betont jedoch, dass sich diese Entscheidung lediglich auf die Umstrukturierung der LTS neu bezieht und Beihilfen an den Erwerber als solchen davon nicht berührt werden.
42. Gemäß Punkt 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien muss der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen. Die Verbesserung der Situation des Unternehmens und die Wiederherstellung seiner Wirtschaftlichkeit müssen vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden; es dürfen nicht nur externe Faktoren wie höhere Preise und größere Nachfrage berücksichtigt werden, auf die das Unternehmen keinen wesentlichen Einfluss hat.
43. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der größte Teil des angemeldeten Umstrukturierungsplanes die Modernisierung der Produktionsanlagen betrifft. Die Modernisierung der Anlagen geht einher mit einer neuen Vertriebsstrategie und dem Vertrieb der Produkte über das etablierte Vertriebsnetz der Doppstadt-Unternehmensgruppe. Festzustellen ist, dass diese beiden Faktoren als unternehmensinterne Maßnahmen angesehen werden können.
44. Ferner stellt die Kommission fest, dass nach den Informationen, die auf der Zusammenkunft vom 9. Februar 2000 vorgelegt wurden, zum Erreichen der Gewinnzone ein Jahresumsatz von mindestens 100 Mio. DEM erforderlich ist. Dies entspricht einem jährlichen Absatz von [...] (*) Trac-Einheiten und [...] (*) Feldhäcksler-Einheiten. Ergänzende Umsätze sollen durch die Verlagerung der Herstellung von Umwelttechnik und Trägerfahrzeugen aus den Doppstadt-Unternehmen in Velbert und Calbe erzielt werden.
45. Nach den Informationen, die Deutschland auf der Zusammenkunft vom 9. Februar 2000 vorlegte, teilt sich das angegebene jährliche Marktvolumen von ca. 3 000 Trägerfahrzeugen in Deutschland wie folgt auf unterschiedliche Produkte auf: Mercedes Benz Unimog 35 % (1 050 Einheiten), Fendt Xylon 10—15 % (300—450 Einheiten), JCB Fastrac 10 % (300 Einheiten) und Spezialfahrzeuge/Sonstige 30 % (900 Einheiten). Dies ist der nationale Markt, auf den der Doppstadt Trac als Hauptprodukt des Unternehmens vordringen soll.
46. Zum europäischen Markt wird erklärt, dass dort bis auf die genannten Unternehmen keine bedeutenden Hersteller existieren. Es werden keine Informationen zu den Marktanteilen der Wettbewerber auf dem europäischen Markt gegeben.
47. Ferner wird festgestellt, dass die Doppstadt-Händler nach den übermittelten Informationen den Absatz von Doppstadt-Tracs in Europa im Jahr 2000 mit [...] (*) Einheiten und 2004 mit [...] (*) Einheiten veranschlagt haben. Davon entfallen [...] (*) bzw. [...] (*) Einheiten allein auf den deutschen Markt.
48. Die Kommission weist darauf hin, dass die von Deutschland vorgelegten Informationen überwiegend den deutschen Markt und die Prognosen für das Produkt Doppstadt Trac auf diesem Markt betreffen. Ausführliche Informationen zur Struktur des europäischen Marktes und zu den dortigen Wettbewerbern wurden nicht zur Verfügung gestellt.
49. Wie die Kommission ferner feststellt, besagen die von Deutschland vorgelegten Informationen lediglich, dass auf den relevanten Märkten keine Überkapazitäten bestehen und dass der Bedarf in Zukunft steigen wird. Weder werden Daten vorgelegt, um diese Aussagen zu untermauern, noch wird für diese Märkte die prognostizierte Preisentwicklung der nächsten Jahre angegeben.
50. Folglich stellt die Kommission fest, dass die ihr vorliegenden Informationen zu den relevanten Märkten nicht ausreichen, um ihr die Schlussfolgerung zu gestatten, dass die Verkaufsziele, auf denen laut Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität beruht, realistisch und plausibel sind.
51. Im Hinblick auf die fraglichen Produkte stellt die Kommission fest, dass der Investor F. Doppstadt nicht über frühere Erfahrungen im Bereich Trägerfahrzeuge verfügt. Die von ihm betriebenen Unternehmen sind im Bereich Umwelttechnik tätig. Überdies ist anzumerken, dass auch in der Doppstadt-Unternehmensgruppe die Produktion von Trägerfahrzeugen erst 1998 anlief.
52. Bezüglich der vom Investor F. Doppstadt betriebenen Unternehmen stellt die Kommission fest, dass es sich um eine Gruppe von sieben Unternehmen handelt. Drei davon haben nur einen Mitarbeiter, eines vier Mitarbeiter, eines sechs Mitarbeiter und eines 25 Mitarbeiter. In einem Fall handelt es sich um eine Verwaltungsfirma ohne eigenes Geschäft. Zwei der Unternehmen wurden 1998 gegründet, so dass noch keine Umsatzzahlen vorliegen. Das Kapital und die Vermögenswerte dieser Unternehmen sind recht knapp bemessen, und zwei der vier operativ tätigen Unternehmen arbeiten mit Verlust.
53. Es hat demnach den Anschein, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, die Rentabilität der LTS aus eigener Kraft abzusichern.

⁽⁵⁾ Umwandlung von LandTechnik Schlüter GmbH in LandTechnik Schönebeck GmbH am 31.5.1995.

54. Aus diesen Gründen hegt die Kommission einige Zweifel daran, dass der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen vermag.
55. Gemäß Punkt 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien sollten Umstrukturierungsbeihilfen nur einmal gewährt werden. Bezüglich dieses Grundsatzes der „einmaligen Beihilfe“ merkt die Kommission an, dass sie in ihrer bisherigen Praxis bei Unternehmen der ehemaligen DDR eine zweite Umstrukturierung zugelassen hat ⁽⁶⁾.
56. Die Kommission weist darauf hin, dass sich der vorliegende Beschluss lediglich auf die neuen Beihilfen bezieht, die der LTS nach dem 1.1.1997 gewährt wurden. Wie in Punkt 3 bis 5 dieses Beschlusses dargelegt, ist die Beihilfe für die Erstprivatisierung des Unternehmens Gegenstand der Entscheidung der Kommission im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH.
57. Den Leitlinien zufolge darf die Beihilfe nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führen. Laut Punkt 3.2.2 Ziffer ii) der Leitlinien muss die Umstrukturierung für den Fall, dass im betreffenden Wirtschaftszweig strukturelle Überkapazitäten bestehen, einen Beitrag zur Reduzierung der Kapazitäten des betreffenden Unternehmens leisten. Bestehen jedoch auf dem relevanten Markt keine strukturellen Überkapazitäten, so muss die Beihilfe ausschließlich zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens verwendet werden und darf es dem Empfänger nicht ermöglichen, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten auszuweiten, es sei denn in dem für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Ausmaß ohne ungebührliche Wettbewerbsverfälschung.
58. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Umstrukturierungsplan eine Reduzierung der Kapazität um 50 %, nämlich von 3 000 auf 1 500 Einheiten pro Jahr, vorsieht. Somit erachtet die Kommission die in Punkt 3.2.2 Ziffer ii) der Leitlinien dargelegte Voraussetzung als erfüllt, auch wenn die Informationen über die Kapazitätssituation auf den relevanten Märkten noch ausstehen.
59. Den Leitlinien zufolge muss die Beihilfe zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung im Verhältnis stehen. Punkt 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien besagt, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen muß. Von den Beihilfeempfängern wird ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt.
60. Laut Anmeldung beläuft sich der öffentliche Beitrag zur Zweitprivatisierung auf insgesamt 76,438 Mio. DEM. Der Investor trägt 40,959 Mio. DEM bei. In der Anmeldung werden in die Finanzierung des Umstrukturierungsplans auch die 5,5 Mio. DEM einbezogen, die sich aus dem Lohnverzicht der Mitarbeiter während der Umstrukturierungsperiode ergeben. Demnach liegen die Gesamtkosten des Vorhabens laut Anmeldung bei 122,897 Mio. DEM.
61. Die Kommission weist darauf hin, dass die 5,5 Mio. DEM, die sich aus den verringerten Lohnkosten während der Umstrukturierungsperiode ergeben, weder als Beitrag des Investors noch als öffentliche Finanzierung angesehen werden. Somit gelten sie nicht als Bestandteil der Finanzierung des notifizierten Umstrukturierungsplans. Folglich wird die Kommission diesen Betrag bei der Berechnung der Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht berücksichtigen.
62. Ferner stellt die Kommission fest, dass die LTS-neu bei der Zweitprivatisierung von der LTS/GS-alt Vermögensgegenstände zum Verkehrswert von 13 Mio. DEM erhielt. Auch die BvS erwarb im März 2000 von der LTS/GS-alt Grundstücke und Gebäude zum Verkehrswert von 5,1 Mio. DEM. Als am 26. April 1999 der Liquidationsbeschluss über die LTS/GS-alt erging, erfolgte die Rückabwicklung des Kaufvertrags, und die Rückführung des Kaufpreises von 5,1 Mio. DEM an die BvS soll nach Aussage Deutschlands aus dem Liquidationserlös vorgenommen werden.
63. Deutschland hat der Kommission Dokumente zum Nachweis dafür vorgelegt, dass der mit 5,1 Mio. DEM angegebene Verkehrswert der Grundstücke und Gebäude korrekt ist. Allerdings wurden der Kommission keine entsprechenden Dokumente für die übertragenen Vermögensgegenstände übermittelt, so dass sie nicht prüfen kann, ob der Verkehrswert für die Vermögensgegenstände mit 13 Mio. DEM korrekt angegeben wurde.
64. Hinsichtlich der Übertragung der Vermögensgegenstände nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass diese Transaktion im Zusammenhang mit der Zweitprivatisierung stattfand, um diese überhaupt zu ermöglichen. Daher wird der festgelegte Verkehrswert der übertragenen Vermögensgegenstände, auch wenn er 13 Mio. DEM überschreiten sollte, als Beihilfe an die LTS-neu erachtet. Folglich wird zumindest der Verkehrswert der übertragenen Vermögensgegenstände von 13 Mio. DEM, gegebenenfalls aber der höhere Betrag, zur Finanzierung des mitgeteilten Umstrukturierungskonzepts hinzugerechnet.
65. Bezüglich des rückabgewickelten Kaufvertrags über Grundstücke und Gebäude im Wert von 5,1 Mio. DEM nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass diese Transaktion in Vorbereitung auf die Zweitprivatisierung erfolgte, um die drohende Illiquidität des Unternehmens bis zum Abschluß der Privatisierungsverhandlungen abzuwenden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Rückabwicklung nicht einmal zwei Monate nach dem Verkauf, nämlich bei Beginn der Liquidation der alten Unternehmen, erfolgte und dass der Kaufpreis aus dem Liquidationserlös an die BvS rückgeführt werden soll, ist diese Transaktion als Darlehen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten zu erachten, dessen Rückzahlung unklar ist und das nicht zu marktüblichen Bedingungen gewährt wurde. Folglich kann die betreffende Summe als Beihilfe für die zweite Umstrukturierung der LTS gewertet werden und ist zur Finanzierung des mitgeteilten Umstrukturierungsplans hinzuzurechnen.

⁽⁶⁾ In den neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999, hat diese Praxis mittlerweile Anerkennung gefunden. Fußnote 25 der neuen Leitlinien bezüglich des Grundsatzes der „einmaligen Beihilfe“ besagt, dass Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren DDR gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hat, nicht berücksichtigt werden. Außerdem findet der entsprechende Absatz keine Anwendung auf Beihilfen an solche Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2000 notifiziert wurden.

66. Ferner stellt die Kommission fest, dass nach der ihr vorliegenden Dokumentation die BvS auf Forderungen gegenüber der LTS in Höhe von 10,561 Mio. DEM verzichtet hat.
67. Wie Deutschland erklärt, wird der Jahresabschluss 1998 dahin gehend korrigiert, dass die Auskehrverpflichtung gegenüber der BvS in Höhe von 10,561 Mio. DEM wieder eingebucht wird. Daraus ergibt sich für die LTS-alt in Liquidation eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der BvS, die aus dem Liquidationserlös beglichen werden muß. Der Kommission wurde jedoch ein solchermaßen korrigierter Jahresabschluss für das Jahr 1998 nicht übermittelt.
68. Wie die Kommission daher feststellt, reichen die ihr vorliegenden Informationen nicht aus, um ihr die Schlussfolgerung zu gestatten, dass der Verzicht auf Forderungen in Höhe von 10,561 Mio. DEM nicht als Beihilfe für die LTS anzusehen ist. Da der Verzicht nach dem 1. Januar 1997 erfolgte, ist diese Summe offenbar als Beihilfe für die gegenwärtige Umstrukturierung anzusehen. Folglich ist die Summe von 10,561 Mio. DEM der Finanzierung des angemeldeten Plans hinzuzurechnen.
69. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass die BvS 1999 auf die Durchsetzung ihrer Bürgenregressforderung gegenüber der LTS-alt in Höhe von 4,344 Mio. DEM verzichtete. Diese Forderung stammte aus einem Kredit, den die LTS 1992 bei der Deutschen Bank aufgenommen hatte und für den die BvS eine Ausfallbürgschaft übernommen hatte. Im Jahr 1998 forderte die Bank die BvS aufgrund dieser Ausfallbürgschaft zur Zahlung von 4,344 Mio. DEM auf.
70. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 erklärt Deutschland, dass die Ausfallbürgschaft der BvS für den Kredit der LTS im Jahr 1992 vor der Erstprivatisierung des Unternehmens gewährt wurde und damit unter die Gewährung der Ausfallbürgschaft fiel, also unter das THA-Regime von 1991. Laut Schreiben vom 26. September 1991 (7) beschloss die Kommission, keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Bürgschaften für Unternehmen der früheren DDR vor deren Privatisierung zu erheben, da die meisten dieser Unternehmen den Banken keine Sicherheiten bieten konnten und daher ohne derartige Bürgschaften keine Bankkredite erhielten.
71. Deutschland führt an, dass dem Schreiben der Kommission vom 16. Juni 1997 zufolge die Anmeldepflicht entfällt, wenn die Rechte und Pflichten der Parteien strittig sind und eine rechtliche Begutachtung des Sachverhalts wegen der schwachen Rechtsposition der BvS einen solchen Kompromiss nahelegt. Deutschland trägt vor, dass zwischen der BvS und der LTS Uneinigkeit darüber bestand, wer für die Tilgung des Darlehens heranzuziehen sei. Die LTS forderte die BvS auf, ihr zusätzlich zu den 4,344 Mio. DEM, die die BvS bereits an die Bank zurückgezahlt hatte, auch die 2,704 Mio. DEM zu erstatten, die die Bank in Ausübung ihres Pfandrechts von den Konten der LTS einbehalten hatte.
72. Weiter erklärt Deutschland, dass die Prolongation oder der Verzicht auf Rückzahlung einer im Rahmen des THA-Beihilferegimes gewährten Maßnahme (Bürgschaft/Darlehen) in solchen Fällen keine neue Beihilfe darstellt, wenn die Beihilfeintensität zum Zeitpunkt der Gewährung bereits 100 % betrug. Demnach stellt die aktuelle Inanspruchnahme der Bürgschaft keine neue Beihilfe dar.
73. Die Kommission weist darauf hin, dass nach dem Beschluss der Kommission über die Treuhandanstalt, der Deutschland mit Schreiben vom 26. September 1991 mitgeteilt wurde, die Treuhand für die von ihr verwalteten Unternehmen vor deren Privatisierung Bürgschaften gewähren kann. Obwohl diese Maßnahmen als Beihilfe gelten, beschloss die Kommission, dagegen keinen Widerspruch zu erheben, da die meisten dieser Unternehmen ohne die Treuhandbürgschaften keine Darlehen erhalten würden.
74. Wie die Kommission ferner feststellt, hat sie bei der Beurteilung von Beihilfen für die Privatisierung von Unternehmen der früheren DDR die unter ein Treuhandregime fallenden Darlehen bzw. Bürgschaften stets so betrachtet, als seien sie unter der Voraussetzung gewährt worden, dass es sich bei den betreffenden Unternehmen, aufgrund ihres Charakters um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, dass die Rückzahlung des Darlehens ungewiss ist und/oder die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Bürgschaft besteht. Somit gilt der gesamte Kreditbetrag/Bürgschaftsbetrag als Beihilfe zum Zeitpunkt der Gewährung der Maßnahme.
75. Im vorliegenden Fall fällt die Bürgschaft unter den Kommissionsbeschluss von 1991 zur Treuhandanstalt. Da der gesamte von der Bürgschaft abgedeckte Betrag somit zum Zeitpunkt der Gewährung der Bürgschaft als Beihilfe gilt, wird der 1999 erklärte Verzicht auf die Forderung gegenüber der LTS in Höhe von 4,344 Mio. DEM, die 1998 durch Inanspruchnahme der Bürgschaft entstanden war, nicht als neue Beihilfe an die LTS erachtet, sondern als eine unter das Treuhandregime von 1991 fallende Beihilfe. Folglich werden die 4,344 Mio. DEM als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, da sie dem Kommissionsbeschluss von 1991 zur Treuhandanstalt entsprechen. Aus diesem Grund werden sie nicht bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe, die im Zusammenhang der Zweitprivatisierung gewährt worden sind, Berücksichtigung finden.
76. Aus den in den Randnummern 60 bis 74 dargelegten Gründen und auf der Grundlage der Informationen, welche der Kommission derzeit vorliegen, werden die Gesamtkosten des angemeldeten Umstrukturierungskonzepts wie folgt angesetzt:

77. Öffentliche Mittel:	
BvS	55,089
Land	23,555
GA-Mittel	15,873
Investitionszulagen	10,582
Gesamt	105,099

(7) Der Beschluss der Kommission über das erste sogenannte Treuhandregime wurde Deutschland mit Schreiben vom 26. September 1991, SG(91) D/17825, mitgeteilt.

Finanzierung durch den Investor:

Investitionen	13,522
Umstrukturierungsmaßnahmen	27,437
Gesamt	40,959
	146,058

78. Die Kommission stellt fest, dass die Gesamtkosten der angemeldeten Umstrukturierung 146,058 Mio. DEM betragen würden. Der Anteil der öffentlichen Finanzierung läge bei 105,099 Mio. DEM, was 72 % der Gesamtkosten entspricht. Der Beitrag des Investors beläuft sich auf 40,959 Mio. DEM bzw. 28 % der Gesamtkosten. Daher hegt die Kommission einige Zweifel daran, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt und der Beitrag des Investors als erheblich gelten kann, wie die Leitlinien es vorschreiben.
79. Die Kommission stellt fest, dass sich die geplante Umstrukturierung stark auf Investitionen konzentriert. Von den insgesamt 77,460 Mio. DEM für Umstrukturierungsmaßnahmen würden 52,910 Mio. DEM (69 %) auf Investitionen entfallen. Die Investitionen richten sich hauptsächlich auf den Ersatz veralteter Maschinen, und auch das Layout der Fertigungsstraßen und die dortigen Arbeitsabläufe sollen von Grund auf erneuert werden. Aus der Präsentation des Konzepts durch Vertreter des Unternehmens am 9. Februar 2000 ging hervor, dass von den vorhandenen Anlagen lediglich die Gebäudemauern nicht ersetzt werden. Dies deutet darauf hin, dass die Investition vom Charakter her wohl eher einer Neuinvestition als einer Umstrukturierung entspricht.
80. Da die Investition ihrem Wesen nach eher einer Neuinvestition als einer Umstrukturierung zu entsprechen scheint, hegt die Kommission Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe. Würde man die Investition als Neuinvestition und nicht als Umstrukturierung ansehen, so müsste die Beihilfeintensität des Vorhabens die regionale Höchstgrenze einhalten.
81. Ferner stellt die Kommission zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen fest, dass sich aus der noch ausstehenden

endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 betreffend die Lintra Beteiligungsholding GmbH noch einige weitere Forderungen an die LTS-neu ergeben werden können, die der Finanzierung des gegenwärtigen Umstrukturierungsplans zurechnet werden müssten. Die genaue Höhe dieser Forderungen steht momentan noch nicht fest, wird jedoch der endgültigen Entscheidung im Fall C 41/99 Lintra Beteiligungsholding GmbH zu entnehmen sein. Diese zusätzlichen Forderungen sollten bei der Beurteilung der Fähigkeit des Umstrukturierungsplans zur Sicherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens sowie bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe Berücksichtigung finden.

4. Schlussfolgerung

82. Somit hat die Kommission aus den oben dargelegten Gründen Zweifel daran, dass die langfristige Rentabilität des betreffenden Unternehmens durch den Umstrukturierungsplan wiederhergestellt werden kann und dass die Beihilfe im Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht.
83. Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland auf, gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁸⁾, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe/Maßnahme sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
84. Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

⁽⁸⁾ ABI. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2000/C 278/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 16.5.2000

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 35/2000

Titel: Staatliche Beihilfe für die Sächsische Faserwerke Pirna AG

Zielsetzung:

Großinvestition für die Errichtung einer neuen Produktionslinie auf der Grundlage des multisektoralen Regionalbeihilferahmens

Verarbeitende Industrie, hier Zeltstoffproduktion, NACE 21.11

Rechtsgrundlage:

— Regionalbeihilferegelung, 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

— Investitionszulagengesetz 1999

Beihilfeintensität oder -höhe: 93 055 122 EUR, was einer Beihilfeintensität von 35 % Bruttosubventionsäquivalent entspricht

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 21.6.2000

Mitgliedstaat: Finnland

Beihilfe Nr.: N 204/2000

Titel: Beihilfe zur Förderung des Absatzes von Fischereierzeugnissen

Zielsetzung: Absatzförderung für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur durch Verbesserung der Kenntnisse über den Nährwert von Fisch

Rechtsgrundlage: Laki valtion tulo- ja menoarviosta (423/1988) Lag om statsbudgeten 423/1988

Haushaltsmittel: 0,25 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 0,25 Mio. EUR jährlich

Laufzeit: Zeitraum 2000 bis 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 28.6.2000

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Beihilfe Nr.: N 17/2000

Titel: Beihilfe für ORWO Media GmbH, Sachsen-Anhalt

Zielsetzung: Umstrukturierung

Rechtsgrundlage:

— Ad hoc

— Investitionszulagengesetz 1999

— 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

Haushaltsmittel: 11,7 Mio. DEM (6 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 %

Laufzeit: 2000 bis 2004

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.7.2000

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 715/99

Titel: Maßnahmen zugunsten von Investitionen in den strukturschwachen Gebieten Italiens

Zielsetzung: Förderung der Unternehmen in den strukturschwachen Gebieten Italiens

Rechtsgrundlage: Legge 19.12.1992 n. 448; legge 27.12.1997, n. 449 art. 9; legge 23.12.1998, n. 448 art. 54.2; delibere CIPE 27.4.1995 e 18.12.1996; DM del ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato del 20.10.1995, n. 527 modificato dal DM del 31.7.1997, n. 319; DM del 20.7.1998; circolari esplicative del ministero dell'Industria del Commercio e dell'Artigianato n. 234363 del 20.11.1997 e n. 1039080 del 19.3.1999; DM del 22.7.1999 art. 1.2.a); bozza del decreto ministeriale, d'intesa con la Conferenza Stato Regioni, recante modifiche ed integrazioni alla delibera CIPE del 18.12.1996

Haushaltsmittel: 35 000 Mrd. ITL (rund 18 Mrd. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) höchstens:

- Kalabrien: 50 % NSÄ
- Basilicata: 35 % NSÄ
- Kampanien: 35 % NSÄ
- Apulien: 35 % NSÄ
- Sardinien: 35 % NSÄ
- Sizilien: 35 % NSÄ

Alle Höchstintensitäten werden um 15 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen heraufgesetzt.

Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c):

- die in der von der Kommission zugenehmigenden Fördergebetskarte vorgesehenen Höchstintensitäten.

Strukturfonds-Fördergebiete von 2000 bis 2006:

- höchstens 7,5 % brutto für mittlere und 15 % brutto für kleine Unternehmen

Laufzeit: Bis 31.12.2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 19.7.2000

Mitgliedstaat: Luxemburg

Beihilfe Nr.: N 793/B/99

Titel: Regionale Beihilferegelung für die wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Gebiete Luxemburgs

Zielsetzung: Regionalentwicklung der benachteiligten Gebiete Luxemburgs

Rechtsgrundlage: Projet de loi ayant pour objet le développement économique de certaines régions du pays et projet de règlement grand-ducal portant exécution du projet de loi

Haushaltsmittel: Rund 182,5 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: In der Fördergebetskarte vorgesehene Höchstintensität, d. h. 10 % NSÄ. Die Intensitätsgrenze der genannten Beihilfen wird für kleine und mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte brutto erhöht

Laufzeit: Bis zum 31.12.2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 26.7.2000

Mitgliedstaat: Deutschland (Berlin)

Beihilfe Nr.: N 54/2000

Titel: Langfristiges Verpachtungsprogramm im Land Berlin

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Senatsbeschluss 4323/94 und Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 23.6.1994

Beihilfeintensität oder -höhe: 5 % NSÄ

Laufzeit: 2000 bis 2003

Andere Angaben: Jahresbericht

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2000/C 278/06)

Der Kommission liegen mehrere Anträge auf Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Maßnahmen vor, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 des Rates⁽¹⁾ gegenüber den Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurden.

1. ÜBERPRÜFUNGSANTRÄGE

Diese Anträge gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates⁽³⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) wurden von den folgenden chinesischen Unternehmen gestellt: Giant China Co. Ltd, Viva Guangzhou Bicycle Corporation Ltd, Merida Industry Co. Ltd und Kenton Bicycle Group Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt). Die Anträge auf Einleitung einer Interimsüberprüfung beschränken sich auf eine Untersuchung des Dumpings im Falle der Antragsteller.

2. WARE

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder) ohne Motor, die derzeit den KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. GELTENDE MASSNAHMEN

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um die mit Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates⁽⁴⁾ eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die gemäß Artikel 13 der Grundverordnung mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates⁽⁵⁾ auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus diesem Land ausgeweitet wurden. Nach einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen wurde die Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen erlassen.

4. GRÜNDE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

Die ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Einleitung einer Interimsüberprüfung, die während der unter Ziffer 3 genannten Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen gestellt wurden, enthalten Anscheinsbeweise dafür, dass für die Antragsteller bei der Fertigung und dem Verkauf der betroffenen Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen und dass sich die zuvor ermittelten Umstände hinsichtlich des Dumpings wesentlich verändert haben und die geltenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind, um das Dumping unwirksam zu machen.

5. VERFAHREN FÜR DIE DUMPINGERMITTLUNG

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet hiermit gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Überprüfung ein, die sich auf die Untersuchung des Dumpings im Falle der Antragsteller beschränkt.

a) Fragebogen

Die Kommission wird den Antragstellern und den Behörden der Volksrepublik China Fragebogen zusenden, um die für die Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Die Antworten auf diese Fragebogen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) genannten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und gegebenenfalls auch Informationen zu übermitteln, auf die im Fragebogen nicht eingegangen wird. Diese Stellungnahmen und Informationen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) genannten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner hören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten Frist zu stellen.

c) Wahl eines Marktwirtschaftslandes

Sollte es notwendig sein, Informationen von einem Vergleichsland einzuholen, wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung Mexiko als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft heranzuziehen, weil es bereits in der jüngsten Untersuchung betreffend die Einfuhren dieser Ware als Vergleichsland diente. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Ziffer 6 Buchstabe c) genannten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

d) Marktwirtschaftsstatus

Für diejenigen Antragsteller, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d) gesetzten besonderen Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet den Antragstellern und den Behörden der Volksrepublik China Antragsformulare zu.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

6. FRISTEN**a) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen durch die Parteien**

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

b) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

c) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zu der Angemessenheit der beabsichtigten Wahl Mexikos (siehe Nummer 5 Buchstabe c)) binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übermitteln.

d) Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus

Die unter Nummer 5 Buchstabe d) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

7. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN, ANTWORTEN AUF DIE FRAGEBOGEN UND SCHRIFTWECHSEL

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-mail-Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion C
DM 24 — 8/37
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877

8. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2111 — Alcoa Inc./British Aluminium Ltd)

(2000/C 278/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. September 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das amerikanische Unternehmen Alcoa Inc. (Alcoa) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von British Aluminium Ltd (British Aluminium), das zur Luxfer Holdings plc gehört, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Alcoa: integrierter Aluminiumkonzern;
 - British Aluminium: Herstellung und Vertrieb von fertigen und halbfertigen Aluminiumerzeugnissen (kommerzielle sowie Luft- und Raumfahrtprodukte).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2111 — Alcoa Inc./British Aluminium Ltd, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2173 — Ergo/BBV Italia SpA)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 278/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. September 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das deutsche Unternehmen Ergo Versicherungsgruppe AG aus dem Konzern der Münchener Rückversicherungsgruppe AG erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das italienische Unternehmen BBV Italia SpA durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Ergo: Holding für Versicherungsunternehmen und Unternehmen der Versicherungsvermittlung, der Finanzdienstleistungen und der Vermögensanlage;
 - BBV Italia: Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der Erstversicherung, Versicherungsvermittlung und Vermögensverwaltung sowie an Finanzdienstleistern.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2173 — Ergo/BBV Italia SpA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

BERICHTIGUNGEN

Vierte Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 64 vom 6. März 1999)

(2000/C 278/09)

1. Punkt 5 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ 1999/C 64/13 ⁽¹⁾ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Die Antragsteller werden gebeten, ihre Vorschläge mit Hilfe eines speziellen Programms (Proposal Preparation Tool — ProTool) vorzubereiten, das bei der Kommission über das Internet (<http://www.cordis.lu/fp5/protocol>), per E-Mail oder auf CD-ROM erhältlich ist. Es erleichtert die Zusammenstellung der erforderlichen Verwaltungsangaben und technischen Informationen.

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Einreichung der Vorschläge:

— Der Vorschlag wird mit Hilfe des Programms für die Ausarbeitung von Vorschlägen (ProTool) erstellt und auf elektronischem Wege — unter Verwendung eines Versiegelungssystems mit Datenverschlüsselung — auf den Server übertragen oder per E-Mail übermittelt.

Der Koordinator muss für die elektronische Unterzeichnung der Vorschlagdatei bei der Zertifizierungsstelle der Kommission ein digitales Zertifikat anfordern. Nach Fertigstellung des Vorschlags wird die Vorschlagdatei ‚versiegelt‘ und eine kurze Validierungsdatei („Fingerabdruck“) erstellt.

Die Validierungsdatei, mit der die Vorschlagdatei eindeutig identifiziert werden kann, muss elektronisch oder per Fax bis spätestens 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) am letzten Tag der Einreichungsfrist (siehe Anhang) an die Kommission übermittelt werden. Die Vorschlagdatei, die danach nicht mehr geändert werden darf, muss innerhalb von 48 Stunden nach Einreichungsschluss auf elektronischem Wege eingegangen sein.

— Der Vorschlag wird mit Hilfe des Programms für die Ausarbeitung von Vorschlägen (ProTool) erstellt und vom Koordinator ausgedruckt oder anhand der Papiervordrucke erstellt, die im Informationspaket enthalten sind.

In Papierform eingereichte Vorschläge müssen bis spätestens 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) am letzten Tag der Einreichungsfrist ⁽²⁾ (siehe Anhang) bei der Kommission unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Programm ‚Lebensqualität und Management lebender Ressourcen‘,
Büro für Forschungsvorschläge,
Square Frère-Orban/Frère-Orbanplein 8,
B-1000 Brüssel.

Die Antragsteller werden ersucht, zur Einreichung ihrer Vorschläge nur eine der oben beschriebenen Verfahren zu verwenden und nur eine Fassung eines Vorschlags einzureichen. Geht ein zulässiger Vorschlag sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ein, wird nur die elektronische Fassung bewertet.

⁽²⁾ Ist bei einem Kurierdienst eine Telefonnummer des Empfängers anzugeben, nennen Sie bitte folgende Nummer (32-2) 298 42 06.“

2. **Wichtiger Hinweis:** Das Verfahren wurde geändert. Im Gegensatz zu früheren Aufforderungen, bei denen zur Fristeinhaltung die rechtzeitige Absendung ausreichte, müssen die Vorschläge nun zur Einreichungsfrist bei der Kommission eingegangen sein.

Die Antragsteller werden ferner auf die neuen Auswahl- und Bewertungskriterien für die im Rahmen dieses Programms eingereichten Vorschläge hingewiesen, die im „Verfahrenshandbuch für die Bewertung von Projektvorschlägen“ ⁽²⁾ festgelegt sind (dessen Anhang H enthält die speziellen Bestimmungen für das Programm „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“). Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf das Bewertungsverfahren für die „Cluster“.

Die neueste Fassung dieses „Verfahrenshandbuchs für die Bewertung von Projektvorschlägen“ ist im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<http://www.cordis.lu/fp5/src/evalman.htm>

⁽¹⁾ Zuletzt geändert durch die im ABl. C 155 vom 6.6.2000, S. 12, veröffentlichte Berichtigung.

⁽²⁾ Beschluss C(1999) 710 der Kommission vom 24. März 1999, zuletzt geändert durch den Beschluss C(2000) 2002 der Kommission vom 14. Juli 2000.